

bergischen Untertanen, durch den Erbvergleich gesicherten, gegenseitigen freien Handelsverkehr nicht benachtheiligen, und sollen daher die jülich- und bergischen Fabrikate den inländischen gleich geachtet werden.

Bemerk. Der königl. Commissariats-Rath zu Cleve hat unterm 3. Dezember 1722 die Einschwärzung und den Verkauf der ausländischen Wollen-Waaren wiederholt verboten.

901. Cleve den 29. August 1721.

Königl. Regierung.

Die frühern Beschränkungen der Vorspannleistungen sollen auf die in königl. Dienstangelegenheiten reisenden Civil-Beamten nicht angewendet werden, sondern es soll denselben, auf Vorzeigung eines von der königl. Regierung ausgestellten Passes, jedesmal der erforderliche Vorspann geleistet werden.

902. Cleve den 30. August 1721.

Königl. Commission zur Untersuchung des städtischen Credit- und Polizei-Wesens.

Die Capital-Gläubiger der clevischen Städte, welche ihre Qualifikationen bei den städtischen Credit-Commissionen beigebracht haben und deren Zinsen-Guthaben aus den königl. Accisefassen prompt gezahlt werden sollen, müssen diese Zinsen vierteljährig gegen Interimsquittungen, die am Jahres-schluss gegen Jahresquittungen ausgewechselt werden, Quartaliter pünktlich erheben, im entgegengesetzten Fall bleiben die Zinsen-Beträge auf eigene Gefahr der Gläubiger **in Cassa**.

903. Cleve den 13. November 1721.

Königl. Regierung.

Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß das früher eingeführte Berliner Maß und Gewicht auch überall ohne Ausnahme vorschristmäßig in Anwendung sey, werden den sämt-

lichen Beamten desfallige genaue Lokal-Untersuchungen aufgetragen.

904. Cleve den 24. November 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. d. M. erlassenen Ediktes, wonach die in den cleve-märkischen Städten vorkommenden Bau Streitigkeiten und alles was davon abhängig ist, ferner nicht mehr vor die untern und höhern Justizbehörden gezogen werden dürfen, sondern künftig zur ausschließlichen Cognition der Magistrate und Lokal-Commissarien, — nöthigenfalls unter Zuziehung zweier unpartheiischer Werkverständigen und eines speciell vereideten Baumeisters, — und, bei fernerer Beschwerde, zur Erkenntniß des königl. Commissariates gehören sollen.

905. Cleve den 8. Dezember 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. v. M. erlassenen Ediktes wodurch, zur ferneren Verhütung vielfältiger Meineide, verordnet wird:

„Daß außs künftige dergleichen Eyde dandorum et respondentorum, wie in anderen Unseren, also auch in denen Clev- und Märkischen Landen und Judiciis, insonderheit auch in vorkommenden Matrimonial- und Deflorations-Sachen gänzlich cessiren sollen, dahingegen klagendem Eheile die Dilation des Juramenti veritatis über ein und andern Punkt unbenommen, der Gegentheile aber sodann sub poena confessi solchen deferirten Eydt persönlich abzuschwören, oder selbigen zu referiren, auch auf solchen Fall der Deferens in persona zu schweren schuldig und gehalten seyn, und solcher Gestalt den Sachen ihre abhelfliche Masse gegeben werden soll; Wobei der Deferens sich nicht entbrechen kann, wann derjenige dem der Eydt aufgetragen wird es verlanget, de Calumnia zuzorderst gleichfalls persöhnlich zu schweren.“ ic.

906. Cleve den 8. Dezember 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Edictes, wodurch, zur Bewirkung der wiederholt befohlenen Zusammentragung der cleve-märkischen örtlichen Statuten, die Lokalbehörden und Magistrate angewiesen werden, die jeden Ortes noch in Anwendung sich erhaltenen Statutar-Rechte um so gewisser binnen 6 Wochen an die königl. Regierung zu Cleve, zur Einholung der königl. Approbation, einzusenden, als nach Abfluß dieser Frist keine derselben mehr angenommen, und bei schwebenden oder künftigen Rechtsstreiten auf die nicht approbirten Statuten durchaus keine Rücksicht genommen werden soll.

907. Cleve den 10. Januar 1722.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Die abgegangenen Schlüter und Rentmeister sollen den Neuangeordneten, gegen einen specificirten Empfangschein, alle die königl. Schlütereyen oder Renteyen betreffende Brieffschaften, Lagerbücher, Heeberegister und sonstige Nachrichten ohne fernere Zögerung überweisen, und werden die Richter gleichzeitig gewarnt, die Unterthanen mit *exorbitanten* Exekutiven zu beschweren.

908. Cleve den 20. Januar 1722.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. Januar c. a. erlassenen Edictes, wodurch die früherhin schon streng verbotenen Wein- und Bier-Versälschungen und der Gebrauch unrichtiger Bouteillen, mit erhöhten Geldstrafen, so wie mit Confiskation der Wein- und Bier-Lager, und mit Landesverweisung der Betrüger belegt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. V, No. 10 und die zu Cleve am 4. Mai ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Edictes vom 6. März ej. a. f. l. c. No. 11.)

909. Cleve den 16. März 1722.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 23. Februar c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die am 20. März 1713, 21. August 1716 und zuletzt am 28. März 1720 (Nro. 852 d. S.) ergangenen Bestimmungen, wegen Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung der Accise-Defraudationen erneuert, und zur strengsten Befolgung wiederholt verkündet werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 66.)

910. Cleve den 23. März 1722.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 27. Febr. c. a. erlassenen Patents, wodurch, zur Beförderung der Bebauung der wüsten Baustellen und der Ansetzung der fehlenden Handwerker in den cleve- und märkischen Städten, Folgendes verordnet wird:

1. Daß nachdem die Wüste Haus-Stellen, denen vielfältig ergangenen Edicten und Verordnungen ungeachtet, von denen Eigenthümern oder denen so einige Hypothecas darauf haben, bishero noch nicht bebauet worden, solche allesamt nebst den dazu gehörigen Pertinentzien, auch denen Haus-Stellen so zu Gärten gemacht worden, dem Publico verfallen, und die Besizern oder Creditores hypothecarii derselben alles daran habenden Rechts nunmehr verlustig seyn sollen.

2. Daß denenjenigen, welche nach Publication dieses Unseres Patents eine von solchen Wüsten Bürgerstellen zu bebauen annehmen wollen, und welche sich dierhalb bey den Bürgermeistern, oder dem Accise-Einnehmer, oder auch dem Commissario loci, mündlich oder schriftlich melden werden, die verlangte Wüste Stelle, nebst den dazu gehörigen Pertinentzien ohne auf des isigen Inhabers Contradiction oder Offerte einige reflexion zu machen (es wäre dann, daß er in continenti mit Bebauung derselben einen Anfang machen, und solchen innerhalb Jahresfrist bey Verlust der Bau-Materialien unter Dach bringen wolte und könnte) sogleich unentgeltlich angewiesen werden soll, widrigensfalls sich die Neu-Anbauenden bey Unserm Commissariat

also bald zu melden, welches instruirt, die Neu-Anbauenden aufs schleunigste zu befördern.

3. Wann das Haus nach einem vom Commissariat approbirten Riß, weil die Häuser nicht sumtueus sondern nur zu des Neuanbauenden Nothdurfft, Nahrung und Bequemlichkeit anzulegen sind, vor Ablauf Decembr. folgenden 1723. Jahres völlig ausgebauet wird, den Neuanbauenden nach der Taxe Funfzehn pro Cent baar, wenn aber solches erst in Ao. 1723. unter Dach gebracht und in Ao. 1724. ausgebauet wird, Zwölf pro Cent baar, und wenn es in folgenden Jahren gebauet wird, nur Acht pro Cent aus der Accise-Casse des Orts baar bezahlet werden: über diesem soll denen Neuanbauenden, weil das Holz in Unfern Eley- und Märktischen Landen kostbahr und rar ist, an statt des freyen Bau-Holzes amoch über die 15. pro Cent, nach den vom Commissariat approbirten Riß und Anschlag Zehen pro Cent zur Anschaffung des benöthigten Bauholzes, gegen Caution, daß sie den Bau ausführen können und wollen, baar aus Unserer General-Casse gezahlet werden.

4. Sollen diejenige Neuanbauenden, welchen 15. pro Cent an Bau-Freiheits-Geldern bezahlet worden, daneben Zehen Frey-Jahre, die so 12. pro Cent bekommen, Acht Frey-Jahre und die übrigen Sechs Frey-Jahre von aller Einquartierung, Servis und andern bürgerlichen Lasten, so Unsere Cassen nicht afficiren, unweigerlich zu genießen haben. Wann auch ein oder ander, so keine bürgerliche Nahrung treibet, sondern von seinem Interesse lebet, so aus fremden Landen sich in Unsere Eley- und Märktische Städte zu wohnen begeben, und nach Ablauf der geordneten Frey-Jahre wieder außser Landes ziehen wollte, soll ihme dieses nicht nur ungehindert ohne Abschoss verstattet, sondern auch die Bezahlung der von ihme genossenen Frey-Jahre nicht verlangt werden, sondern das deshalb ehemahls publicirte Edict hiedurch declariret seyn.

5. Diese Sechs Frey-Jahre sollen auch denen nach angehängter Specification jedes Orts fehlenden Hand-Werkern, denen in Woll arbeitenden Manufacturiers aber, welche aus fremden Landen sich in Unsere nach specificirte Städte ansetzen wollen, Zehen Frey-Jahre gegeben, und wann letztere eine Familie haben, vor jede Meile zum Behuf des Transports Zwölf gute Groschen bei ihrem Anzuge mit der Familie aus der Accise-Casse des Orts baar ge-

zahlet, und ihnen, wann sie eine Wüste Stelle aufbauen, auch alle übrige obgedachte Beneficia gereichet.

6. Falls auch jemand von ihnen das Meister-Recht bereits vorhin gewonnen gehabt und davon ein glaubhaftes Zeugniß vorweisen könnte, soll ihm freyes Bürger- und Meister-Recht daselbst, den Gesellen aber, sie seyen Einheimische oder Fremde, freyes Bürger-Recht, und wann sie ein modernes Meisterstück machen, auch sodann das Meister-Recht ohne fernere Unkosten gegeben werden.

7. Wäre aber Jemand von nach specificirten Handwerkern bereits in Unsern Landen wohnhaft, der sich an den Ort seiner itzigen Wohnung nach des Commissarii Attest nicht zureichend nehren könnte, und in einer von nach benannten Städten sich niederlassen wolte, der soll aus dem Orte seiner itzigen Wohnung ohne Bezahlung einiges Abzugs oder Abschoss-Geldes frey mit seinem Vermögen herauspassiret, und

8. Ihm in der Stadt, wo er sich hinbegeben will, wann er bereits vorhin Meister gewesen, freyes Bürger-Recht und gegen Erlegung 1. Rthlr. zur Gilde-Lahde auch freyes Meister-Recht, aber kein Transport-Geld noch Frey-Jahre gegeben, ihm auch sonst aller beförderlicher Wille und Hülfe geleistet werden. Diejenige von nach specificirten Handwerkern nun, welche sich in die benannte Städte setzen wollen, haben sich dieserhalb entweder bey Unserm Commissariat, oder dem Commissario loci, oder bey dem Magistrat, allenfalls auch bey dem Accise-Einnehmer des Orts anzugeben, und von ihnen fernern Bescheid zu gewärtigen. Sollten die Fremden durch irrige Aussprenkungen und böse Insinuationes derjenigen, so diesem heilsamen Werck zuwider, etwa auf die Gedanken kommen, ob würden sie über kurz oder lang, wegen der Werbung, so dennoch auf das allerschärfste verboten, molestiret werden: So wollen Wir denenjenigen so es verlangen, eine Hoch-eigenhändige Versicherung mit Unser Hohen Unterschrift hierüber geben, daß ihnen alles, was in diesem Edict versprochen, nicht allein sol gehalten, sondern sie auch bey allen Gelegenheiten Unsers Schutzes sich zu erfreuen haben. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken, auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, zum Druck befodern und überall publiciren lassen.

S p e c i f i c a t i o n

Der Wüsten Stellen in denen Cley- und Märki-
schen Städten, auch daselbst fehlenden Pro-
fessionen und Handwerker.

Cleye. 14 wüste Stellen. Von den Handwerkern fehlen:
Seiden-zeug auch Rasch- oder Zeigemacher, item ein
Calaminck-Macher, ein Posementierer, ein Bürsten-
binder und ein Kammacher.

Calcar. 12 w. St. Ein Tuch-, Rasch- und Zeugmacher, ein
Kammacher, ein Bürstenbinder, ein Radler.

Kant en. 7 w. St. Ein Tuch-, Zeug- und Raschmacher, Sei-
den-zeugmacher, Radler, Kammacher und ein Pose-
mentierer.

Goch. 157 w. St. Ein Strümpf- ein Zeugmacher von Raschen
oder Zeugen, Calamincken, Flanellen und Boyen,
ein Radler, Bürstenbinder.

Ins besondere feine Leine-Weber, nebst Bleicher,
weil gute Bleichen vorhanden und selbige ehebevor in
gutem Flor gewesen.

Büderich. 5 w. St. Ein Strümpf- und ein Huthmacher.

Grieth. 1 w. St. Ein Tuch-, Zeug- und Rasch-, ins be-
sondere ein Rademacher.

Cranenburg. 1 w. St. Ein Huthmacher, ein Fein-Schmidt,
ein Radler und Klempner.

Udem. 1 w. St. Ein Huth- item Zeugmacher.

Kervenheim. 2 w. St. Ein Klumpenmacher (wegen des an
diesem Orthe hiezu bequemen Holztes), ein Rasch- und
Zeugmacher item Tuchmacher, ein Riemer.

Sonßbeck. 44 w. St. Ein Zeug- und Rasch-, item Huth-
macher, auch Strümpfmacher und ein Tobackß-Pfeiffen-
macher, weil einige Ofen dazu vorhanden sind.

Gennep. 25 w. St. Ein Riemer, Tuch-, Calaminck-, Rasch-
und Zeugmacher.

Griethausen. 6 w. St. Ein Tuch-, Zeug- und Raschmacher,
ein Schlächter item Strümpfmacher.

Hüßen. — Ein Strümpf-, Rasch-, Calaminck- und
Zeugmacher so wohl Wollen als Seiden, auch ein Huth-
macher.

Drsoy. 84 w. St. Alhie fehlen Wollene Zeugmacher von
Raschen oder Zayen Calaminck item Seiden-Weber,
Zinngießer, Bürstenbinder und ein Kammacher.

Wesell. — Tuch- und allerhand Zeug-Weber, so viel
derer nur gefunden werden können, ein tüchtiger Schön-

Färber, so unter andern vornemlich gut Blau und Roth färben kann.

Duisburg. 2 w. St. Außer diesen finden sich jedoch noch unterschiedene Plätze, worauf ehemals Häuser gestanden haben sollen, welche aber schon vor langer Zeit zu Garten aptiret worden.

So viel Zeug = Sergen - und Raschmacher, als sich angeben wollen, können alhier employ finden, so wie ein Kind = Weber und etliche Wollene Strümpfmacher, Embrich. 1 w. St. Wollene Zeug = und Tuch = Weber so viel nur zu finden, gestalt an diesem wohl situirten Orte noch gar keine derselben vorhanden, ein guter Schön = Färber.

Rees. — Es finden sich doch noch 12. Plätze so vorhin bebauet gewesen, nunmehr aber zu Gartens aptiret; an Handwerkern fehlen:

Tuch = Strümpf = und Zeugweber, ein Apotheker, ein Radler, ein Drechsler, ein Koch oder Gastwirth, bey welchem ein Stück gutes Essen zu bekommen.

Hölte. 4 w. St. Zwey Tuch =, zwey Zeug = und ein Huth = macher, ein Barbier.

Iffelburg. 2 w. St. Zwey Tuch = und zwey Zeugmacher.

Dinslacken. — Zwey Tuch = und Zeugmacher.

Sevenar. — Zwey Tuch = und Zeugmacher.

Ruhrorth. —

Schermbach. 2 w. St. Zwey Strümpf = stricher, zwey Tuch = und zwey Zeugmacher, von was Wollene Waaren es seyn mag, ein Leinen = Weber, ein Huthmacher, ein Seiler.

Hamm. — Etokken = machere, Strümpf = Webere, Uhrmacher, Büchsen = und Rlingen = Schmiede, Seiden = und Wollene = Färbere, Pappiermacher, Mahlere.

Gamen. 100 w. St. Kupfer = und Blechschlägere.

Löhnen. 4 w. St. Gold = und Kupfer = Schmiede, Rannen = Gießere, Blechschlägere, Buchbinder, Mahler, Peruckenmacher, Weißgerber, Mauermeister, Leydecker, Satler, Gelbgießer.

Hatneggen. 4 w. St. Zünggießer, Buchbinder, Mauer = und Zimmermeister, Leydecker, Kürschner, Schwerdfeger, Sprüngenmacher, Peruquiers.

Bochumb. 4 w. St. Zünggießer, Huthmacher.

Hoerde. — Hammenmacher oder Satier, Rademacher, Faßbinder.

Castrop. — Linneweber, Kindmacher, Maurer.

Wattenscheid. — Ein Huthmacher.

Blankenstein. —

Schwelm. — Wollen, Tuch- und Zeugmachere, Schloß-
fer und Huffschmidt.

Hagen. — Knopf- und Huthmacher, Linnenweber, Schreiner.

Herdicke. — Ein Schuhmacher und Linnenweber.

Unna. 42 w. St. Ein Peruquier, Tuch- und Zeugmacher,
Drechsler, Schloßfer, Knopf- und Rademacher, Glaser,
Blechschräger und Keyendecker.

Schwerte. 33 w. St. Ein Doctor Medicinae, Apothe-
ker, Peruquier, Goldschmied und Blechschräger.

Iserlohn. 19 w. St. Ein Goldschmidt, Blechschräger,
Pelzer, Etoffes- und Zeugmacher, Strümpf- und Band-
weber, Linnen- und Drillweber, Schwerdfeger, und
Messermacher, Caton-Drücker und Uhrmacher.

Altena. 3 w. St. Ein Huthmacher, Strümpf- weber,
Blechs- und Kupferschräger.

Breckerfelde. 34 w. St. Ein Huthmacher, Peruquier,
Goldschmidt, Kupferschräger, Seel- und Zinngießer,
Pelzer, Strümpf- und Linnenweber, Trucken- Scherer
und Gerber, so die rauhe Felle bereiten kann.

Lübendscheid. 7 w. St. Ein Bötger, Blau-Färber, Huth-
macher, Strümpf-, Linnen- und Drill- Weber, Zinn-
gießer und Blechschräger.

Plettenberg. 3 w. St. Ein Etoffes- und Sergenmacher,
ein Huthmacher, Pelzer, Strümpf-Weber, Sattler, Ku-
pferschmidt, Seelgießer, Blechschräger, Knopf-, Glaser-
und Rademacher, Maurer und Keyendecker.

Neuenrade. 3 w. St. Ein Huthmacher, Strümpfweber,
Tobackspinner und Zeugmacher.

Westhofen. 2 w. St. Ein Tuchscherer und Huthmacher.

Man auch von Woll- Art- tern, Zayge-, Rasch-, Ser-
gen- Calaminck, Tuch-, Strümpf- und Huthmachern, Lin-
nen- und Drill- Webern, Kürschnern und Gerbern sich meh-
rere, als vorstehend, specificiret worden, aus denen benach-
barten fremden Landen in die vorbenante oder andere Seiner
königl. Majestät in Preussen, zustehende Städte niederlassen
wolten, sollen sie gleiche Beneficia und Freiheiten genießen,
auch nach ihren Verlangen möglichst accomodiret und un-
tergebracht, auch, wenn sie nach denen genossenen Frey-
Jahren wieder wegziehen wolten, ihnen darunter keine
Schwierigkeiten gemachet, weniger die Bezahlung der genos-
senen Freyheiten von ihnen verlangt werden.

911. Cleve den 28. März 1722.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen Ediktes, wonach den In- und Ausländern, das Collectiren zu milden Zwecken nur in dem Falle zu gestatten ist, wenn ihre vorzunehmenden Collecten durch besondere königl. Concessionen erlaubt, und, an jedem Orte des Sammelns, die Concessionsbriefe von der Lokal-Behörde als ächt bescheinigt worden sind. Die mit falschen Concessions-Briefen betroffen werdenden Collectanten sollen verhaftet und bestraft werden. Die Ertheilung von Scheinen und Attesten Behufs des Bettelns oder Collectirens wird, sowohl den königl. Regierungen u. a. Behörden, als auch den Pfarrern, ohne Ausnahme verboten, und muß zu diesem Zwecke über die sich ereignenden Unglücksfälle u. a. Beweggründe gehörigen Ortes Bericht erstattet werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 53.)

912. Cleve den 27. April 1722.

Königl. Regierung.

Um die Liebe und Einigkeit zwischen den beiden evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen mehr und mehr zu befestigen und jede Veranlassung zu Mißhelligkeiten und fernerer Trennung zu beseitigen, wird es den Predigern beider evangelischen Confectionen, bei nachdrücklicher Ahndung und in Gemäßheit der frühern desfallsigen Verordnungen, untersagt, die, wegen der Gnadenwahl und anderer Gegenstände, obwaltenden Meinungsstreitigkeiten in ihren Kanzelvorträgen zu behandeln, oder auch bei ihren Predigten sich stachelichter und anzüglicher Ausdrücke zu bedienen; vielmehr sollen sie sich in brüderlicher Liebe und Eintracht gegen einander betragen.

913. Berlin den 1. Mai 1722.

Friedrich-Wilhelm, König ic.

Nachdem Wir die in Unsern Residenzien ohnlängst auffgerichtete Feuer-Societät von solcher Nutzbarkeit befunden, daß nicht allein die durch unglückliche Feuers-Brünste,

umß alle das ihrige gekommene Bürger und Einwohner, welche sonst wie bishero zum öfftern geschehen, ihre Wohnstellen verlassen, und in äußerster Armuth das Elend bauen müssen, soforth wieder in einiges Aufnehmen gebracht, sondern auch die Städte dadurch in beständigen Anbau, und nahrhaften Zustande, insonderheit aber die Eigenthümer der Häuser, in ihren Credit erhalten, und aufgeholffen werden können, dergestalt, daß anstat sonst ein jeder Bedenken getragen, auff Häuser in denen Städten ein und andere Anleihe zu thun, aus Besorge, daß durch eine Feuersbrunst, Er vielleicht umß die Hypothec, und folglich auch umß sein Capital kommen dörrfte, solches anjeto bey einer eingerichteten Feuer-Societät, auff so viel als die Häuser assecuriret seind, ferner nicht zu besorgen.

Solchemnach haben Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt, zu Beförderung eines allgemeinen Aufnehmens, und Erhaltung Unserer Städte, allergnädigst resolviret, dergleichen Feuer-Societät, wie in allen Unsern Provinzien geschehen, also auch in dem Herzogthumb Cleve, und Graffschafft Marck, einführen, und dieses nützliche Werk in folgende ordentliche Verfassung bringen zu lassen; Sezen, und ordnen deymnach hiermit und krafft dieses;

1. Daß nachdem alle Häuser in denen Cleve- und Märckischen Städten, vorhin in eine gewisse Taxe gebracht worden, darüber jeden Orths ein richtiges Catastrum verfertigt, und sowohl in denen Rathhäusern, als auch in Unserer Commissariats-Cantley, verwahrlich beygeleget, einem jeden Eigenthümer, und auff sein Verlangen ein nachrichtlicher Zettul unter des Magistrats Siegel gegeben werden soll, auff wie hoch sein Haus assecuriret, und wie viel Er von seinem Hause bey entstehenden Brande, zu 100. bis 1000. Rthlr. nach der gemachten Ausrechnung zu geben, und folglich, wann der Schade sich noch höher belieffe, beyzutragen haben würde.

Zu welchem Ende,

2. Unser Commissariat einen richtigen Etat, oder Anschlag aus denen eingekommenen Taxations-Protocollen formiren muß, wie viel eine jede Stadt in 100. bis 1000. Rthlr. zu contribuiren hat, welches denen Magistraten jeden Orths bekandt zu machen, damit nebst dem Steuer-Rath jeden Orths, dieselbe bey vorfallender Gelegenheit sich darnach richten, und die Subrepartition auff die Häuser, darnach ausfertigen können.

3. Sollten annoch einige Wüste Stellen auffgebauet, oder an stath der jetzigen alten, neue Zimmer auffgeföhret, mithin considerable Reparationes gemacht werden, und deshalb, oder sonst die summarische Taxe des assecurations Catastri, folglich auch des anjetzo ausgerechneten Beytrags, sich ändern, wie dann auff solchen Fall, einem jeden frey stehen soll, sich höher ansehen zu lassen; So kömmt dasjenige, so bis zur neuen Revision dieser oder jener Stadt zuwächst; der Stadt billig in ihrem Quanto zum besten, wie dann auch in Fällen, wann Plätze mit neuen Häusern bebauet werden; denen Eigenthümern sowohl, als anderen, die Vergütung des Schadens geschehen muß, obschon sie vor der Revision nur der Stadt, und nicht dem Toto beytragen. Solche Revisiones aber sollen alle Fünff Jahr geschehen, und von dem Zuwachs eine Neue Ausrechnung gemacht, auch wann das geänderte Quantum sich hoch belieffe, denen sämptlichen Einwohnern, Neue Zettullß wegen des Beytrages gegeben werden.

4. Soll Unser Clev- und Märckisches Commissariat hierüber allein die Direction führen, und das Werk anjetzo in gute und gehörige Ordnung bringen, und darin allemahl erhalten, Demselben auch frey stehen, aus seinem Mittel einige Directores dazu zu benennen.

5. Unter denen zu ersetzenden Feuer-Schaden, werden begriffen.

1. — Die Häuser und Gebäude, so entweder ganz, oder zum theil abgebrandt.
2. — Der Schade, so denen benachbarten Häusern bey der Löschung verursachet worden.
3. — Auch der an denen Feuer-Sprüngen, und Cymern, Hacken, und dergleichen geschehener Schade:

welches alles durch Wercks-verständige, in Beysein des Commissarii Loci, und Zweyer Deputirter aus dem Magistrat, und der Bürgerschaft, in Augenschein genommen, von geschwornen Zimmer- und Mauer-Leuthen taxiret, und in gehörige Ausrechnung gebracht, und nachher an Unser Clevisches Commissariat eingesandt werden muß.

6. Was nun solchergestalt der Schaden, theils nach dem Assecurantz Catastro, theils wan Häuser nur zur Hälfte, oder auch mehr und weniger, abgebrandt, oder bey

der Löschung beschädiget, nach der Aestimation und Taxe betragen wird, muß alsdann und nicht eher, auff die übrigen Einwohner nach Proportion, wie sie in dem Catastro verassecuriret stehen, ausgeschrieben sofort unweigerlich bezahlen, wan aber der Brand-Schade sich höher belauffen sollte, als auff vorhergangene Schätzung, oder derer Eigenthümer willkürliches Belieben eingeschrieben worden, soll denselben nur so viel das Haus im Societäts-Catastro angesetzt stehet, erstattet, und ein mehreres deswegen nicht ausgeschrieben werden, zumahl Wir verordnet, daß das quantum eines jeden Hauses zwar nicht übermäßig, dennoch wenigstens mit solcher Summe in dem Catastro eingeschrieben werden solle, wofür, wan dasselbe abbrennen möchte, wo nicht ein so kostbares, als das vorige, dennoch ein gutes tüchtiges Haus erbauet, und Unsere allergnädigste Intention in Bebauung der wüsten und abgebrannten Plätze in denen Städten völlig erreicht werde.

7. Wie dann solcher Beytrag von der Bürgerschaft und allen andern Einwohnern, oder Eigern der Häuser, durch die hierzu verordnete aus dem Magistrat, abfordert, und zur Disposition des Commissariats behalten, auch damit dergestalt fortgefahret werden soll, daß längstens in 3. à 4. Wochen nach dem geschenehen Anschreiben, die Summa völlig beysammen seye.

8. Solte aber der Schade sich sehr hoch betragen, daß solcher ohne besondere Incommodität der Associirten in der Feuer-Societät, nicht in einer Collecto, und in einem Jahre, zusammengebracht werden könnte, wird die Summa in 2. 3. und mehr Jahren getheilet, und Jährlich nur ein gewisses in einer oder zwo Collecten aufgebracht, zumahl wann sich finden sollte, daß ohnmöglich alle abgebrannte zugleich und in einem Jahre wieder aufbauen könnten, wie es aber in allen Fällen am füglichsten zu fassen, damit es denen gering vermögenden nicht zu schwer falle, das müssen der Commissarius Loci und die Magisträte wohl überlegen, und an Unser Commissariat darüber berichten.

9. Solte auch jemand in dem Beytrag säumig seyn, oder sich dessen gar weigern wollen, ist derselbe durch die bereiteste Executions-Mittel darzu anzuhalten, welches, theils Unser Commissariat, theils der Magistrat sofort zu besorgen hat, und wird der commandirende Officier jeden Orths nach der von Uns demselben darzu hiemit ertheilten perpetuirlichen Ordre, auff geschenehes Ansuchen benötigte

Soldaten darzu geben, die Executions-Kosten aber müssen die säumige tragen.

10. Was nun dergestalt zu Ersetzung des Feuer-Schadens aufgebracht wird, soll denen Leuthen, so denselben erlitten, nicht anders abgefolget werden, als wan Sie genugsame Caution bestellen, daß sie diese Gelder sofort zur Wiederauffbauung anwenden wollen. Undernfalls wird der Commissarius Loci mit Zuziehung des Magistrats, die Vorsehung thun, daß sobald immer möglich die nothwendige Baumaterialien angeschaffet, und wann es die Jahres-Zeit leidet, sofort wieder gebauet werde, von ihnen aber sowohl für die Materialien, als denen Bau-Leuthen, die Bezahlung geschehe.

11. Und weilens dieses Werck vornehmlich dahin abzichlet, daß die Städte und Häuser allemahl in guten baulichen Stande erhalten werden sollen; So soll ohne Unterscheid, es seye der geschene Brandt-Schade durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung des Einwohners, oder ohne dessen Verschulden entstanden, der Beytrag auffgebracht, und vor erwöhntermassen zum wieder Anbau angewand, nichts destoweniger aber mit genauer Untersuchung nach dem Ursprung des Feuers, und im Fall jemand daran schuldig befunden würde, mit exemplarischer Bestrafung wieder denselben verfahren werden.

Solte Er auch seines Grundes, und was vom Feuer übrig geblieben, darüber verlustig gehen müssen; So soll das Haus nebst dem, was Er aus dem Beytrag zu hoffen, der Feuer-Societät zum besten, an einen andern verkauffet, und solchergestalt das Gebäude wieder im Stande gebracht werden.

12. Damit nun alles fürgeschriebenermassen wohl in acht genommen, und veranstaltet werde, soll in jeder Stadt der Commissarius Loci mit Zuziehung des Magistrats, und einiger auß der Bürgerschaft, den Beytrag, welcher ihnen von Unserm Commissariat bekannt gemacht werden soll, repartiren, und wie solches geschehen, dem Commissariat berichten, damit von demselben für die Bezahlung der Materialien und Bau-Kosten bey entstandenen Feuer-Schaden, das nöthige verfügt werden könne.

13. Solche zu Einrichtung dieses Wercks, gesetzte Personen müssen die Bemühung ohne alle Besoldung ohnentgeltlich übernehmen, was aber an nöthigen Schreib-Gebühren, oder sonsten anderen unvermeidlichen Auslagen, erforder-

bert wird, soll jedesmahl von Unserm Commissariat arbitret, und aus der Cämmerey der Stadt, wo der Brand geschehen, oder aus den collectierten Geldern, bezahlet werden, und die Haupt-Rechnung von denen collectierten Feuer-Societäts-Geldern, vom Commissario Loci, gehörig in loco abgenommen, und mit denen darzu gehörigen Belägen beyhm Commissariat justificiret werden.

14. Jegtlich müssen Commissarii Loci, und Magistrate jeden Orths ins besondere, mit allem Fleiß und Sorgfalt dahin sehen, daß in allen Städten die von Uns verordnete, und zu Dämpfung des Feuers höchstnötige Instrumenta, an tauglichen Sprünzen, Leitern, Eymern, und was dessen mehr ist, in zureichender Anzahl und Qualität, verefertiget, und zur Hand gebracht, auch allemahl in fertigem Stande erhalten werden, umb dadurch dem entstehenden Unheil zu begegnen, und den Beytrag möglichst zu mindern, und haben sie sich benötigtenfalls bey Unserm Commissariat deshalb zu melden.

15. Gleichwie Wir auch dafür halten, daß dieses nützliche Werk dadurch mercklich facilitiret werde, wann alle Unsere Slez- und Märckische Städte in einem Corpore solcher Societät zusammen treten, weil der Beytrag dadurch viel leichter wird gemacht werden, hiebey aber, da Uns vorgestellet worden, wie die Märckische Städte annoch mit vielen Stroh-Dächern angefüllet, auch die nöthige Feuer-Instrumenta nicht angeschaffet, noch sonst gleich denen Slezvischen Städten sich dieselbe in gehörige Securität gesetzt haben, so sind Wir allergnädigst zufrieden, daß vorerst eine jede Provinz ihre besondere Societät auffrichte, und verordnen Wir also hiermit, daß Unser Commissariat aus denen eingesandten Taxen aller Städte, ein allgemeines Catastrum bey jeder Provinz, innerhalb 4. Wochen formiren, selbiges revidiren und einer jeden Stadt, was nöthig, daraus communiciren solle.

Wann nun ein Brand entstehet, und davon berichtet wird, muß solch Catastrum nachgesehen werden, wie hoch die abgebrandte Häuser darin in Taxa stehen, welches Quantum des Schadens alsdann auff alle associirte Städte repartiret, von dem Commissario Loci aber auff die Häuser subrepartiret, die Rata eines jeden Hauses vorgeschriebenermassen, durch ein paar der jüngsten Raths-Herrn, gratis colligiret, bey dem Magistratu Loci in Verwahrung gebracht, und von Unserm Commissariat denen Abgebrand-

ten assigniret wird, welche solches Geld, wie oft erwehnet, anders zu keinen Behueff, als zum Wiederanbau verwenden lassen müssen, und dieses ist nur zu verstehen, in Fällen, wann einiger massen importante Feuer-Schaden sich erzeugnen möchten, und zu deren Ersetzung grosse Summen ausgeschrieben werden müssen, bey Kleinigkeiten aber von etwa 50. bis 100. Rthlr. lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche aus dem etwahigen Borrath bey der jedes Orths befindlichen Cämmerey, vorschussweise genommen, und bey erfolglicher Ausschreibung größerer Summen, derselben mit einverleibet, und sodann einß mit dem andern wieder ersetzt werden möge. Und wie Wir hierüber beständig und mit allen Nachdruck gehalten wissen wollen; So befehlen Wir nicht alleine hiermit allen in denen Städten commandirenden Officirern, jetzigen und künftigen, wann Sie in Fällen, davon im 9. §. gedacht worden, ersucht werden, die Execution jedesmahl, ohne andere weitere Ordre, verrichten zu lassen, sondern Wir wollen auch, daß alle Unsere Hohe und Niedrige Gerichter, sambt denen Magisträten jeden Orths, Ihnen beständig angelegen seyn lassen sollen, das Werk mit allen Ernst zu befördern, und dahin zu sehen, daß demselben überall nachgelebet werde, wie Wir dann auch dieses Reglement, damit es zu Jedermans vollkommenen Nachricht und Wissenschaft gebracht werde, durch den Druck publiciren lassen. Wornach sich also ein jeder zu achten.

Bemerk. Publicirt durch den königl. Commissariats-Rath zu Cleve am 10. Juni 1722.

914. Cleve den 5. Mai 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication eines königl. zu Berlin am 5. Mai c. a. erlassenen Reglements wie es (Behufs der allerhöchst verordneten allgemeinen Einführung des Berliner Scheffel-Masses) mit den Probe- auch andern in den königl. Landen gebräuchlichen Scheffeln, und mit Eichung derselben, auch wann Streitigkeit wegen des Scheffel-Masses vorkommt, gehalten werden soll. (Conf. Mysl. Th. V, Abth. II, Cap. VIII, Nro. 7.)

915. Berlin den 18. Mai 1722.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Spottul-Ordnung und Taxe für die Untergerichte und Magistrate so wie für die Advokaten bei den Ober- und Untergerichten im Herzogthum Cleve und in der Graffschaft Mark.

916. Berlin den 27. Mai 1722.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Der seit dem Jahre 1607 bis zum Jahre 1683 oft wiederholte, an die Hochgräfen und Richter des Amtes Altena ergangene, Befehl, sich bei Kassations-Strafe keine Cognition über die daselbst gelegenen königl. Frei-Güter anzumachen, wird mit dem Zusatze erneuert, daß alle von den vorbezeichneten Gerichten Ediktwidrig und zum Nachtheil des Dominal-Interesses vorgenommene Versiegelungen, Veräußerungen und Versplitterungen gedachter Frei-Güter, nicht nur kassirt sein, sondern, daß auch, auf Kosten der desfalls versfügt habenden Beamten, die Güter in den vorigen Stand wieder hergestellt werden sollen. Zugleich werden sämtliche Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, sich künftig aller Disposition- und extrajudicial-Erkenntnisse, Ausnahme oder Bekräftigung der gepflogenen Verhandlungen rücksichtlich der königl. Frei-Güter zu enthalten und die sich desfalls bei ihnen meldenden Partheien, Contrahenten und Besitzer der Letztern an den zu solchem Behuf im Amte Altena angeordneten königl. Frei-Gräven zu verweisen. Der königl. Amts-Kammer zu Cleve wird die Anzeigung fernerer Contraventionen, und die Publikation der gegenwärtigen Verordnung im Amte Altena und in den darunter gehörigen Hochgerichten aufgetragen.

917. Berlin den 10. Juli 1722.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Zur Wiederlegung des in Cleve und Mark so wie in den Nachbarlanden ausgestreuten falschen Gerüchtes: „als sey es den ausländischen Kaufleuten nicht mehr gestattet, in den genannten Provinzen die ordentlichen Jahrmärkte zu besu-

chen", wird es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß es allen fremden Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern nach wie vor unverwehrt bleiben soll, auf den cleve-märkischen Jahrmärkten, gegen Erlegung der auch vorhin üblichen ordinairen Lösungs-Accise, ohne alle Einschränkung im Großen und im Kleinen zu handeln, zu verkaufen und einzukaufen. (Publicirt durch den königl. Commissariats-Rath zu Cleve am 5. August ej. a.)

918. Cleve den 22. Juli 1722.

Königl. Regierung.

Zur Erläuterung einer am 8. April c. a. erlassenen Verordnung, wonach die General- und Unter-Domänenpächter von der königl. Amtskammer dependiren, und die (Justiz-) Beamten keine Executionen gegen sie verhängen sollen, wird näher bestimmt: daß Letzteres in Civil- und Fiscal-Sachen nicht ohne vorheriges Benehmen mit den Admodiatoren geschehen soll, und daß, im Falle desfalliger Weigerung, an die königl. Regierung oder an die Amtskammer berichtet werden müsse; daß aber die Domänenpächter in Civil-, Fiscal- und Criminal-Fällen, in so fern die Domänen darunter nicht leiden, der herkömmlichen Cognition der Beamten unterworfen bleiben. Außerdem wird festgesetzt, daß, wenn die Domänenpächter sich weigern, gleich andern Unterthanen, nach alter Gewohnheit ihre Dienste und Amtslasten zu leisten und die Admodiatoren nicht willfährig sein möchten sie dazu anzuweisen, auf desfalligen an die Regierung oder Amtskammer zu erstattenden Bericht, gegen die Renitenten verfügt werden soll.

Bemerk. Der königl. Amtskammer-Rath hat an die General-Domänen-Pächter (Admodiatoren) am 1. August ej. a. gleichmäßig verfügt.

919. Berlin den 7. August 1722.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Die zu Berlin unterm 18. v. M. erlassene allgemeine Verordnung, wonach die Juden, welche sich im In- oder Auslande verheirathen wollen, bei Verlust ihres Privilegi-

ums, sich erst mit der Refruten-Kasse abfinden müssen, und infolge welcher kein Rabbiner dieselben ohne Vorzeigung eines desfalligen Scheines, bei 1000 Rthlr. Strafe, kopuliren darf, wird den Beamten zur genauen Beachtung mitgetheilt. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. V, Cap. II, No. 29.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 2. März 1737 den Lokalbeamten die strengere Handhabung der obigen Bestimmung befohlen, und sollen die durch ausländische Verheirathung bereits stattgefundenen Conventionsfälle ermittelt und, so wie die künftig sich erzeigenden, zur Bestrafung angezeigt werden.

920. Cleve den 13. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Nachdem Wir in Unserm Hofflager eine Zeither verschiedentlich, und mit sonderbahrem Mißfallen, angemercket, daß in denen an Uns kommenden Berichten, bevorab in Sachen, so Unsere Länder und der Städte Angelegenheiten betreffen, oftmahlen ungegründete, wenigstens nicht mit der dazu in fleißiger und reiffer Examinirung der dabey vorgefallenen wahren umbstände erfordernten Sorgfalt, mit einlauffende Dinge angeführet werden, die nachher, und bey näherer Einsehung und Untersuchung, entweder sich gar nicht, oder doch nicht dergestalt als davon referirret worden, beschaffen gefunden, Wir aber dergleichen ungebührliches, und wieder die Obliegenheit und Pflicht Unserer Bedienten laufendes beginnen, vors künftige auff alle weise abgestellt wissen, und keine Berichte gewertigen wollen, als die auff richtigem und wahrhaftem Fundament, auch reiffer und vorber angestellten Untersuchung aller und jeder dabey sich erzeigenden Circumstantien, beruhen, folglich so, wie die Referenten es vor Gott, Uns und Ihrem eigenen Gewissen zu verantworten sich getrauen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und ernstlichen scharffen Ressentiments wieder diejenige, so solchem ausdrücklichen Befehl nicht gehörig nachkommen, sondern noch ferner continuiren mögten, Ihre Berichte nur obenhin abzustatten, in der Meinung, ob thäten sie ihrem Ampt ein völliges gnügen, wan sie nur etwas anzugeben haben, es mag solches gegründet seyn oder nicht; Welches jedoch dahin nicht zu deuten, als wan die Befehls-

habere oder Bediente dadurch abgeschreckt werden sollten, den wahren Zustand der Sachen Uns zu verschweigen, und solchen vielmehr gleichsamb zu untertrucken, sondern Unsere allergnädigste Intention ist, wie bisher, so auch ferner, dahin gerichtet, daß Uns von allem was auff dem Lande und in denen Städten bey den Steuern und Accisen, oder auch im Commercio, vorgehet, und wie sich in der That damit verhält, von zeit zu zeit völlige Information gegeben, im gleichen so offte in Werbungs- und Einquartierungs-Sachen, würcklich verübte, und nicht etwa auff hören sagen, sondern auff Reells und erweisliche umbstände sich gründende Excesse vorfallen, und worin von denen commandirenden Officieren, bey welchen die Klagen, vorhin verordneter massen, zu erst angebracht werden müssen, keine Remedirung erfolgen mögte, alsdan von allen solchen, und auch anderen dergleichen dahin gehörenden Sachen, ausführliche Relationes abgestattet und eingesand werden sollen; Als haben Wir Euch solche Unsere wohl bedächtige allergnädigste Willens-Meinung und Ordre hierdurch bekand machen wollen, mit allergnädigstem Befehl, Euch Eueres Theils hinkünfftig darnach zu achten, und vor Schaden oder ohnsehlbahrer Straffe zu hüten.

Bemerk. Die wahrheitsgemäße Abfassung der Berichte hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 4. Juni 1770 den Beamten wiederholt strenge befohlen.

921. Cleve den 20. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Die von Aldlichen seither ausgeübte Befugniß in ihren Jurisdictionen bei vorkommenden Trauerfällen die Musik, auf die ganze Frist binnen welcher ihnen erlaubt ist schwarze Kleider zu tragen, zu verbieten, wird dahin beschränkt, „daß „wan einem, Er mag seyn wes Standes Er will, jemand „von seinen Angehörigen abstirbt, die Musik in denen Ihme „untergebenen Orten, wo dergleichen Herkommens, länger „nicht als 14 Tage verbothen, nach deren Ablauf aber, „sodort wieder frei gegeben werden solle.“

922. Cleve den 20. August 1722.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. August c. a. erlassenen Reglements für die königl. Fiskale, wonach dieselben sich bei Prozessen und fiskalischen Berrichtungen zu richten haben. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 46.)

923. Cleve den 22. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

In den cleve-märkischen Städten sollen, zufolge höhern Befehls, nunmehr ohne fernere Rücksicht, alle noch vorhandene Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer abgeschafft und in Ziegel-Dächer umgeändert werden, und müssen die Beamten die mit Stroh, Rohr oder Schindeln bedeckten, und zur Tragung eines Ziegeldaches tüchtigen oder fähigen Gebäude derjenigen Einwohner, welche die eigenen Mittel dazu besitzen, „ohne einiges raisonniren ungesäumt abdecken lassen,“ auch eine Nachweise der vorhandenen vorbezeichneten Dächer einsenden.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 14. September ej. a. zusätzlich verfügt, daß in den Städten künftig Schornsteine und Brandmauern massiv von Steinen aufgeführt werden müssen, und verordnet, daß die Zimmer- und Mauer-Leute dahin vereidigt werden sollen, daß sie in den Städten hölzerne Schornsteine in Häusern weder verbinden noch bauen, auch kein Dach anders als zum Ziegeldach anlegen wollen.

924. Cleve den 5. September 1722.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Juli c. a. erlassenen Edictes, wodurch verordnet wird, wie die königl. Regierungen und Justiz-Collegien die Pönal-Mandate erkennen und die Beitreibung der Strafen in Prozeß-Sachen bewirken sollen. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 210.)

925. Berlin den 3. October 1722.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Die den cleve-märkischen Jurisdictionen-Inhabern, auf den Grund eines fünfzigjährigen Besizes, gestattete fernere Ausübung der Braugerechtigkeit, oder der Erhebung der davon herrührenden Accise-Gefälle, darf von diesen auf keine andre Art königlicher in den Städten bestehender Accise oder anderer Imposten ausgedehnt werden. Publicirt zu Cleve am 16. October 1722.

926. Cleve den 22. October 1722.

Königl. Regierung

Convokation der Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark zum Landtage nach Cleve auf den 16. künftigen Monats.

Bemerk. Die beiden nachstehenden, der obigen Convokation vorhergegangenen, Hofes-Rescripte, haben die gegenwärtige Ausnahme von der bei Nro. 591 d. S. festgesetzten Regel veranlaßt.

Friedrich Wilhelm, König ic.

„Euere unterthänigste Relation, betrifft die Ausschreibung der Stände zu einem neuen Landtag vor das anstehende 1722te Jahr, ist richtig eingelaufen, Wir haben aber allergnädigst erwogen, wie dergleichen jährliche Landtage nicht anders als mit Aufwendung merklicher Kosten gehalten werden können, die allemahl den Unterthanen zur Last fallen, undt denn bei so viell andern oneribus besser gerathen wäre, wenn sothane Zehrungen undt übrige Kosten des Landtag menagiret werden könnten; weil Wir uns nun nicht erinnern, daß vor diesesmahl bei dem Landtag etwas anders als der gewöhnliche Steuer-Etat zu reguliren vorfallen könnte, der aber gegen den vorjährigen sich in wesnigem ändern dürffte, undt dabei die kostbare Versammlung so vieler stände im geringsten nicht nöthig sein wirdt; als haben Wir allergnädigst resolviret, die Ausschreibung zu dem Landtag vor dießmahl gar nicht vor sich gehen zu lassen, sondern befehlen euch hiedurch allergnädigst, mit Unserm dortigen Commissariat euch zusamen zu thun, den neuen Steuer-Etat gegen den vorjährigen durchzugehen,

„die Veränderungen dabei anzumerken, auch was etwa die-
 „ses Jahr über von Neuem anzusehen geordnet ist, dem
 „project, so ihr von einem neuen Etat vor das 1722te
 „Jahr zu verfertigen habt, beizufügen; auch dasselbe zur
 „Revision und Unserer weiteren allergnädigsten Verordnung
 „einzusenden. Berlin den 3. Oktober 1721.

„Ihn die clevische Regierung
 und
 Commissariath.

„Seine königl. Majestät in Preußen unser allergnädig-
 „ster Herr, haben Ihre vortragen lassen, was die deputir-
 „ten Landständen auß Dero Herzogthumb Cleve und Graff-
 „schaft Marck, unterm 19ten Febr. a. c. wegen der ge-
 „wöhnliche Landstages so vor dieses Jahr auff Ihre königl.
 „Majestät Ordre unterblieben allerunterthänigst vorgestellet
 „undt gebethen, worauf dan Ihre königl. Majestät aller-
 „gnädigst resolviret, daß umb denen Ständen von Dero
 „beständigen Hulde undt Gnade eine Versicherung undt Probe
 „zu geben, ins künfftigen November dieses laufenden Jahrs
 „wieder ein Landttag ausgeschriben undt denen Ständen
 „verstattet sein solle, sich zu demselben nach Cleve zu ver-
 „samblen;

„Wobei Seine königl. Majestät das allergnädigste Ver-
 „trauen haben, sie werden sich zu Dero Vergnügen überall
 „woll aufführen, und Dero Ordres besser pariren als bis-
 „hero bei eine undt anderer Gelegenheit geschehen; auff so-
 „thanen künfftigen Landstages, können sie den vor dieses Jahr
 „bereits geschlossenen undt aufgeschlagenen Steuer-Etat nach-
 „sehen undt zugleich den Steuer-Etat vor das künfftige
 „Jahr willigen undt reguliren helfen;

„Wornach dieselbe sich also allerunterthänigst zu achten
 haben. Sigt. Berlin den 5. April 1722.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Resolutio pro die
 Cleve- und Märckischen
 Stände.

927. Cleve den 9. November 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Behufs Erlangung vollständiger statistischer Nachrichten,
 ins Besondere über die zu jedem Dorfe oder Kirchspiele ge-

hörige Zahl der Unterthanen, mit Angabe ihres Gewerbes, Geschlechtes, Alters und Standes, desgleichen über die Morgenzahl der Güter und Ländereien, nebst Angabe, der darauf haftenden öffentlichen Abgaben, Ausgängen, Zinsen und Gülten 2c. werden die Beamten zur halbjährigen Einreichung desfalliger Nachweisen, nach einem beigefügten Muster, angewiesen.

Bemerk. Unterm 8. April 1724 hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer verordnet, daß die vorbezeichnete statistische Tabelle nur am Schlusse jedes Jahres eingesandt, und unterm 12. März 1725 befohlen, daß damit nur alle drei Jahre fortgeföhren werden soll; am 9. Februar 1735 sind die Beamten an die Einsendung der historischen Tabelle für die Jahre 1732 — 1734 erinnert, sodann unterm 6. Dezembr 1748 angewiesen worden, die Tabellen am Schlusse jedes Jahres wieder einzusenden. — Am 25. Nov. 1749 ist ein neues, für alle Provinzen des Staates vorgeschriebenes, Formular zu den obigen Tabellen den Beamten mitgetheilt und die Einsendung der Letztern am Schlusse jedes Trienniums verfügt, dagegen unterm 13. April 1751, unter Erläuterung des Verfahrens bei Anfertigung der Tabellen, deren Einsendung am Schlusse jedes Jahres wieder verlangt worden.

928. Cleve den 14. November 1722.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Bei der allerhöchst befohlenen Einführung des Viehlicentis östlich und westlich des Rheines, soll derselbe, vom 1. k. M. an, von dem ein- und ausgeführt werdenden Vieh erhoben, und Defraudationen dieser Abgabe mit Consiskation des Viehes und, dem Befinden nach, mit härterer Strafe belegt werden.

929. Cleve den 23. November 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. November c. a. erlassenen Patentes, wodurch, unter Erneuerung der wegen des Spielfarten-Stempels am 9. April 1714 Nro.

689 d. S.) ergangenen Bestimmungen, verordnet wird, daß vom 1. Jan. k. J. an in Cleve und Marck nur mit Karten, die bei der königl. Karten-Kammer zu Berlin gestempelt sind, gespielt werden darf; daß zwar der Großhandel ins Ausland mit fremden Karten, gegen Erlegung der Handlung=Accise, von 3 Deut im Clevischen und von 6 Pfennig im Märkischen vom Rthlr., ferner erlaubt, jedoch der Debit derselben im Inlande verboten sein soll; daß Contraventionen dieser Vorschriften mit 20 Rthlr. Geldstrafe oder mit verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt werden sollen, und daß das cleve-märkische Commissariat die Direction, die Accise-Cassen in den Städten und die Richter die Inspection und Cognition, in den wegen des Gebrauchs fremder Karten vorkommenden strafbaren Sachen, haben sollen. Außerdem wird denjenigen Kaufleuten in den Städten, welche Behufs des Debit, Vorräthe von gestempelten Karten vom Verleger derselben beziehen, ein Benefice von 1 Groschen per Rthlr. verheißen.

Bemerk. Das sub dato Berlin den 10. April 1733, wegen des obigen Gegenstandes erlassene allgemeine Edict (s. Nyl. Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nro. 25.) ist zu Cleve ebenfalls promulgirt worden, und hat die königl. Rrgs. u. Dom. Kammer zu Cleve am 21. Nov. 1768 wiederholte Vorschriften und Strafbestimmungen zur Beseitigung fernerer Contraventionen erlassen.

930. Cleve den 25. November 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Die in den Städten vorhandenen hölzernen mit Lehm bekleideten Schornsteine, wenn sie nicht zu enge und an der Feuerstelle massiv aufgemauert, desgleichen auch über das Dach hinaus gemauert sind, sollen zwar fernerhin noch geduldet, künftig aber, bei Ausführung neuer Kamine, nur massives Mauerwerk gestattet werden.

931 Cleve den 15. Dezember 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation einer königl. zu Berlin am 20. Nov. c. a. erlassenen Deklaration, zufolge welcher den zu Exekutionen

kommandirten Unteroffizieren, sowohl von der Cavallerie als Infanterie, eine gleichmäßige Tagesgebühr von 3 Ggr, entrichtet werden soll. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 185.)

932. Cleve den 15. Januar 1723.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. Dezember 1720 erlassenen Verordnung, wodurch den Justiz-Beörden Anweisung ertheilt wird, wie sie rücksichtlich der, zur Einholung eines Rechts-Gutachtens von Universitäten oder Schöppenstühlen, mit den fahrenden Posten zu versendenden Prozeßakten künftig zu verfahren haben. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 202.)

933. Cleve den 15. Januar 1723.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 15. Oct. 1722 erlassenen Verordnung, wodurch die eigenmächtige Erpressung des Vorspanns, die Mißhandlung der Vorspanner, die Ueberanstrengung der Pferde, das Vorausbestellen und Aufhalten so wie das Mitnehmen des Vorspanns über die bestimmten Ablösungsorte u. a. Mißbräuche aufs strengste verboten werden. Bei gutem Wetter und guten Wegen sind die Vorspanner verpflichtet, eine Meile längstens in 1½ Stunden, im entgegengesetzten Falle aber, längstens in 2 Stunden abzumachen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 12.)

934. Cleve den 24. Januar 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Januar 1723 erlassenen Ediktes, wodurch ohne Ausnahme verboten wird, ferner irgend einem Civil- oder Militair-Beamten Vorspann, entweder ganz frei oder gegen ordonnanzmäßige Vergütung, zu bewilligen oder zu stellen, wenn er nicht mit einem von Sr. Maj. unterschriebenen Paß versehen ist. Die Präsidenten der Provinzialbehörden, welche eigenmächt-

tig Vorspannpässe ertheilen, sollen mit 100 Dukaten, die übrigen Beamten aber, welche von den ordnungswidrig gestellten Dienstföhren keine Anzeige machen, mit Kassations-Strafe, und die den Vorspann nehmenden Contravenienten für jedes Pferd mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden, wovon die Hälfte den vorspannenden Unterthanen zugesprochen werden soll. (Conf. Mysl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 13., und das zu Cleve am 23. Jan. 1725 publicirte, die obigen Vorschriften erneuernde, Edict d. d. Berlin den 30. Dez. 1724 s. l. c. Nro. 14.)

935. Cleve den 8. Februar 1723.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 8. Februar c. a. erlassenen Verordnung, wodurch eine promptere und unparteiische Justizpflege, besonders in Wechselfachen, anempfohlen wird, und zugleich, bei dem beabsichtigten Erlaß einer verbesserten Wechsel-Ordnung, die königl. Regierungen, Justiz-Collegien, Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle aufgefordert werden, die ihnen zu diesem Zweck noch nöthig erscheinenden fernern gesetzlichen Bestimmungen anzuzeigen. (Conf. Mysl. Th. II, Abth. II, Nro. 41.)

936. Cleve den 10. Februar 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Köln a. d. Spree am 21. April 1713 erlassenen Rang-Reglements nebst Befehl, dasselbe genau zu beachten. (Conf. Mysl. Th. VI, Abth. II, Nro. 76.)

937. Cleve den 12. Februar 1723.

Königl. Commissariats-Rath.

Allen fein Tuch fabricirenden Manufakturisten in den cleve-märkischen Städten soll es, bei 10 Rthlr. Strafe, nur dann erlaubt seyn, ihre Tücher in den königl. Landen Ellenweise auszuschneiden, wenn die Kaufleute ihnen dieselbe, gegen billigen Preis, Stückweise nicht sollten ab-

nehmen wollen. Im letzteren Falle haben sich die Fabrikanten die Erlaubniß zum Detailhandel von den Ortsbehörden zu erwirken. Die vorstehende Beschränkung ist auf den Handel auf Jahrmärkten nicht anwendbar.

938. Cleve den 4. März 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Einforderung einer genauen Nachweise der von den Drostern außer ihrem festgesetzten Geldgehalt jährlich bezogen und benutzt werdenden Accidenzien, als sogenannte Gehalts-Stücke, Holz, Korn, Heu, Wiesen, Hühner, Dienstgelder ic.

939. Cleve den 4. März 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es wird Euch auß dem publicirten Patent vom 24. Januarii a. c. (Conf. Nyl. Th. VI, Abth. II, Nro. 153.) bereits befand seyn, welcher gestalt und auß was Ursachen Wir in Unserm Hoflager allergnädigst gutgefunden, nicht alleine Unsere Collegia des General-Krieges-Commissariats und General-Finantz-Directorii aufzuheben, hingegen aber ein General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium aufzurichten, sondern auch in Unsern Provinzjen die Commissariats- und Ampts-Cammer Collegia zu combiniren, und an statt deren eine Kriegs- und Domainen-Cammer anzuordnen, welche alle zu denen vorigen Commissariats- und Cammer Departements gehörig gewesene Sachen respiciren solle;

Nachdeme Wir nun sothane Kriegs- und Domainen-Cammer über Unser Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck, hieselbst würcklich etabliret haben, und dieselbe so wohl wegen der Commissariats- als Cammer oder Domainen-Sachen mit allergnädigster Instruction versehen;

Als haben Wir Euch solches hierdurch notificiren, und zugleich in Gnaden anbefehlen wollen, von nun an und künfftig hin alles was in dergleichen Sachen bey Euch vorfällt, und so ofte etwas berichtet werden muß, allemahl abn gemelte Kriegs- und Domainen-Cammer solche Berichte zu adressiren und die Relationes an Uns zu inscribiren,

auff dem Rande aber zu setzen: Zur Königl. Kriegs- und Domainen = Cammer. Wornach ihr Euch zu achten habt.

940. Berlin den 5. März 1723.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Als Deklaration der frühern Consolidations = Edikte und zur Sicherung ihres Zweckes, „daß nämlich die Onera desto leichter abgeführt, die schatzbaren Güter nicht verdunkelt, und die Güter so viel besser und bequemer gebauet und im Stand gehalten werden mögen, so wie zur Vorbauung unndthiger und weitläufiger Prozesse,“ wird zur künftigen genauesten Beachtung in Cleve und Mark Folgendes verordnet:

1. Die Pertinenzien der steuerbaren Güter dürfen nur in dem Falle veräußert werden, wenn die Weitläufigkeit eines Gutes, die Entlegenheit des zu alienirenden Stückes, oder sonst eine erhebliche Abspießungs = Ursache vorhanden diese von der Lokalobrigkeit anerkannt, und die Veräußerung von der königl. Kriegs- und Domainen = Kammer genehmigt worden ist. Die Lasten so auf dem Gute haften müssen nach Verhältniß des Abspießes auf denselben übertragen und dieses in der Matricul notirt werden; bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll die Absonderung als ungültig betrachtet werden und dem Fiskus sowohl als dem Verkäufer frei stehen, auf Wiedervereinigung oder Vindicirung des abgeforderten Stückes zu klagen. — 2. Kein Bauern = Gut darf, bei Erbtheilungen (oder sonst), dergestalt versplittert und mit mehreren Wohnungen resp. Haushaltungen besetzt werden als es, neben Entrichtung der darauf haftenden Lasten, zu ernähren im Stande ist, weshalb denn dergleichen Anbauten nur in diesem Falle und auf den Bericht der Lokal = Obrigkeit gestattet werden dürfen. — 3. Hütten dürfen ohne Consens der königl. Kriegs- und Domainen = Kammer weder auf gemeine noch auf Privat = Gründe oder Straßen erbauet werden und sollen die, nach diesem Verbot wirklich errichteten, niedergerissen werden. — 4. Rück = sichtlich der Stadt- und Gemeinde = Güter bleibt es bei den Vorschriften vom 1. Dezember 1711 (Nro. 637. d. S.) und 30. Mai 1713 (Nro. 664. d. S.) und wird jede

Veräußerung ohne landesherrlichen Consens und die gesetzlichen Erfordernisse, verboten. — 5. Bei den, zu den Katastern der Städte gehörigen Privat-Bürger-Gütern und Ländereien soll nur darauf gesehen werden, daß sie den städtischen Katastern und den darauf haftenden Lasten nicht entzogen werden, und sind die Besizer derselben gehalten die altherkömmlichen Steuern davon zu entrichten; übrigens bleibt deren Veräußerung nach Inhalt der Verordnungen vom 4. Januar 1717 (Nro. 756. d. S.) und 8. März 1718 (Nro. 796. d. S.) erlaubt, in so fern als ein Einwohner der Stadt solches Grundstück allenfalls Pachtweise „unterm Fuße,“ behält. — 6. Die von steuerbaren Bauren-Gütern abgesplissenen und steuerfrei verkauft, verpachtet oder sonst getrennten Grundstücke, sollen mit ihren Sohlen ohne Weiltläufigkeit wieder vereinigt werden und sind solche Consolidationen von den Lokal-Gerichten, mittelst summarischer, mündlicher und protokollarischer Instruktion der Sache, zur Entscheidung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu bringen; gegen solches Urtheil kann nur das, in Steuer- und Exemptionssachen bisher gebräuchliche, Remedium revisionis angewendet werden. — 7. Wenn der Consolidirende beweiset daß der vindicirte Abspliß früher zu seiner Sohle gehört hat, und es sich finden sollte, daß das Stück per Contractum ad transferendum Dominium habilem übergegangen und in gleichem Zustand wie zur Zeit der Veräußerung geblieben ist, so muß der Consolidirende den ursprünglichen Veräußerungspreis sofort erlegen, und ist der Relucent, außer den zu erweisenden und allenfalls durch Abschätzung zu bestimmenden Meliorationskosten, zu einer weiteren Erstattung nicht verpflichtet. Wenn der vormalige Verkaufspreis gar nicht zu ermitteln, oder das Gut nicht mehr im vorigen Zustand, sondern deteriorirt ist, muß der Consolidirende den jetzigen, im Fall der Nichtvereinigung der Partheien, durch Abschätzung festzusetzenden Werth unweigerlich auszahlen; Die Abschätzung soll zu Gunsten des Consolidirenden zu 5 pCt. (bei Ermittlung des Capitalwerthes nach der Ertragsfähigkeit) angelegt werden. In Beziehung auf die antichretisch oder sonst verpfändeten Stücke, bleibt es bei den Bestimmungen des Ediktes v. 31. October 1704 (Nro. 542. d. S.) — 8. Jedem Besizer eines Absplisses stehet es frei, den Eigenthümer der Sohle, wenn dieser das Vermögen dazu hat, zur Consolidation anzuhalten; wobei jedoch nur der jetzige Werth des Absplisses entrichtet werden soll. — 9. Der Consolidations-Anspruch soll ferner nur auf solche Absplisse

von Gütern gerichtet werden, die nach dem Jahre 1660 Schatzungsfrei veräußert worden sind, diejenigen Grundstücke, welche aber früher mit Uebernahme der verhältnißmäßigen Lasten alienirt worden sind, können den jetzigen Besitzern gelassen werden.

941. Cleve den 24. März 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nebst dem Befehl zur wiederholten Verkündigung der Feuer- und Brand-Ordnung vom 20. September 1717 (Pro. 785 d. S.) wird das feuergefährliche Tabakrauchen und das Tragen des Feuers über die Straßen in offenen Geschirren, bei 10 Goldgulden Strafe, wiederholt verboten.

942. Cleve den 31. März 1723.

Königl. Regierung.

Bei der Fortdauer der Ursachen, welche im Jahr 1717 die Einforderung des gewöhnlichen Lehen-Kanon's auf fünf Jahre von den cleve-märkischen Lehen-Leuten begründet haben, werden Letztere angewiesen, mit der vierteljährigen Einzahlung ihrer tarmäßigen Antheile an die Provinzial-Casse, bei Vermeidung militairischer Execution, fortzufahren.

943. Cleve den 17. April 1723.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. Februar c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch die, von den streitenden Partheien zur Verzögerung der Rechtspflege seither gemißbrauchte, herkömmliche Einholung unparteiischer Rechtsprüche auswärtiger Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle dahin beschränkt wird, daß alle Rechtsstreite, von den gewöhnlichen Justizbehörden sowohl in der ersten, als in der Appellations-Instanz entschieden werden sollen; daß aber, wenn nach der Letztern eine weitere Instanz und die Einholung eines auswärtigen Rechtspruches zulässig ist, die zu diesem Letztern Zwecke erforderliche Versendung der

Prozessakten, auf Kosten der dieselbe nachsuchenden Parthei, nicht verweigert werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 216.)

944. Cleve den 28. April 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer königl. zu Berlin am 28. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch das feuergefährliche Tabackrauchen in Scheunen und Ställen, so wie in der Nähe von Niederlagen feuerfangender Gegenstände, desgleichen auch auf den Straßen in Dörfern und solchen Städten, in welchen Scheunen und Strohdächer vorhanden sind, wiederholt strenge verboten wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 37.)

Bemerk. Zufolg näherer Verordnung der königl. Krgs. u. Dom. Kammer zu Cleve vom 12. Mai 1727 und 29. Dezember 1735, soll vorbezeichnete Verordnung jährlich viermal von den Kanzeln verkündigt werden, und ist unterm 20. Juli 1728 den Maurern und Zimmerleuten das Tabackrauchen auf den Straßen, so wie in ihren Werkstätten ic. verboten, dieses Verbot auch am 30. August 1732 erneuert worden; durch ein zu Cleve am 9. Januar 1743 publicirtes Deklarations-Edikt, vom 20. October 1742, ist das Tabackrauchen beim Einsammeln und Einfahren des Getreides und des Heues, bei 4 wöchentlicher Festungsarbeit bei Wasser und Brod, verboten worden. (s. l. c. Cont. II, pag. 81.)

945. Cleve den 20. Mai 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Absatzes der inländisch fabricirten Wollen-Waaren, sollen in den Städten Wesel und Hamm jährlich zwei, acht Tage dauernde Tuch-Märkte künftz, und zwar zu Wesel am 1. Tage nach Fastnacht und am 1. August, zu Hamm aber am 1. Mai und 25. October, gehalten werden. Außer den inländischen soll es auch den fremden Kaufleuten gestattet sein, — Lestern mit ihren ausländischen Fabricaten, — diese Märkte zu beziehen; zugleich soll aber ferner darauf gewacht werden, daß die königl. Untertbanen

keine andre, als inländisch fabricirte, wollene Waaren kaufen und gebrauchen.

946. Cleve den 24. Mai 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 8. März c. a. erlassenen erneuerten Edictes, wodurch den Fuhr-, Schiff- u. a. Leuten verboten wird, zum Nachtheil des königl. Post-Regals, verschlossene Briefe oder auch kleine Paquete, welche weniger als 20 Pfund wiegen, anzunehmen oder zu bestellen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 143.)

Wiederholt publicirt sub dato Cleve den 18. Februar 1734.

947. Cleve den 3. Juni 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird rücksichtlich der Form ihrer Amtsberichte befohlen, zu denselben ein vorgeschriebenes Papierformat zu gebrauchen, in jedem derselben nicht mehr als einen Hauptgegenstand zu behandeln, und dieselben nach einem beigefügten Muster zu datiren, zu rubriziren und zu adressiren.

Bemerk. Unterm 16. August ej. a. und 3. Januar 1724 ist verordnet worden, daß die Berichte, jedesmal acht Tage nachdem sie gefordert worden, von den Beamten erstattet werden müssen, und am 14. Januar 1724, 3. Januar 1727 und 22. August 1765 ist der oben bezeichnete Befehl erneuert worden.

948. Cleve den 8. Juni 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Einforderung einer specificirten Nachweise der in jedem Amts- und Gerichts-Bezirk vorhandenen Hand- und Spanndienst-Pflichtigen und Freien.

949. Cleve den 14. Juni 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Juni 1723 erlassenen Ediktes, wodurch, zur Verminderung des Müßigganges, verordnet wird, daß alle Hölckerweiber und die auf Straßen und Märkten, in Buden und sonst feilhaltenden Frauenzimmer angehalten werden sollen, entweder für die königl. Lagerhäuser oder für andre Manufacturisten, Wolle oder Flachs zu spinnen, zu knüthen oder zu nähen. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 91.)

950. Cleve den 25. Juni 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokal-Commissarien, Magistrate und andere Beamten sollen künftig wöchentlich Zeitungs-Berichte über alle, im benachbarten Auslande so wie in ihren Bezirken, vorkommende bemerkenswerthe Angelegenheiten erstatten, und ins Besondere über den Handel, die Manufacturen, die Dienstführung der Beamten, den Stand der Saat oder Erndte, den Preis der Früchte, die vorgefallenen Unglücksfälle, die Neubauten in Städten und auf dem Lande ic. ic. berichten.

Bemerk. Unterm 28. September und 8. Oktober 1726 ist den Beamten unter Androhung willkürlicher Geldstrafe befohlen worden, in ihren wöchentlichen Zeitungs-Berichten an die Kriegs- und Steuer-Räthe die vorgefallenen merkwürdigen Begebenheiten gewissenhafter wie seither anzuzeigen, sodann am 31. Januar 1731 verordnet worden, daß die seitherigen wöchentlichen Vacat-Anzeigen unterlassen, und daß nur die in jeder Woche wirklich vorgefallenen neuen Ereignisse angezeigt werden sollen.

951. Cleve den 5. Juli 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die häufig eingebracht und verbraucht werdenden fremden, zur Hälfte aus Seide und Wolle gefertigten Zeuge dürfen künftig, gleich den ausländischen ganz wollenen Waas

ren, von den königl. Unterthanen nicht mehr gekauft, verarbeitet oder verbraucht werden.

952. Cleve den 19. Juli 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die verordnete Auffuchung und Verhaftung der starken Bettler u. a. Bagabunden durch Militair-Commando's bewirken zu können, sollen die Beamten den ausgemittelten Aufenthalt solchen Gesindels unverzüglich anzeigen, um dasselbe verhaften und zur Festung abführen zu lassen.

953. Cleve den 28. Juli 1723.

Königl. Regierung.

Die, gegen den Inhalt der Medicinal-Edicte, von Apothekern, Wundärzten u. a. unersahrenen Leuten unternommen werdenden innerlichen Curen, desgleichen die von Laboranten und Hausirern geschehende Debitirung nichtswürdiger Medicamenten, müssen von den Beamten bestmöglichst verhindert und die Contravenienten mit Brüchten-Strafe belegt werden.

954. Cleve den 25. August 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da, unter Abänderung der seitherigen Verfassung, den königl. Drostern und Amtleuten, anstatt der bisher von ihnen aus den Schlütereien und Rentereien bezogenen Emolumenten an Geld und sonst, ein jährliches Fixum aus der Landrentei-Casse gezahlet wird, dagegen aber diese Einkünfte bei den Rentereien eingezogen und verrechnet werden sollen, so müssen auch die, seither den Drostern und Amtleuten zugeflossenen, 10 pCt. von den Brüchten künftig an die Rentei-Cassen überwiesen werden; sodann soll auch die denselben, als Emolument, zugestandene Ausübung der kleinen Jagd arzhören, und diese Befugniß jedes Ortes verpachtet werden.

955. Cleve den 16. Septembr. 1723.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. September c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wonach alle diejenigen, welche künftighin als Justizbeamte oder Advokaten angestellt sein wollen, auf inländischen Universitäten studiren, und sich wegen ihrer Fähigkeit legitimiren müssen. (Conf. Mysl. Th. II, Abth. I, Nro. 218.)

956. Berlin den 21. September 1723.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Die gegen Wild-Dieberei in Cleve und Marck erlassenen frühern Edikte sollen, in so fern sie gegenwärtig nicht abgeändert sind, strenge gehandhabt werden. Diejenigen, welche in den königl. Wildbahnen unbefugter Weise Grob-Wild schießen oder fangen, sollen als Wild-Diebe mit harter Leibstrafe, Festungs-Arrest oder Staupenschlag, oder nach Befinden, mit der Todesstrafe am Galgen belegt werden; gleichmäßig sollen diejenigen bestraft werden, welche den Wild-Dieben wesentlich Vorschub leisten, Herberge gewähren und deren Anzeige unterlassen, oder den Wild-Dieben das entwendete Wild abkaufen. Wenn sich ergiebt, daß ein verhafteter Wildddieb Mitschuldige hat, und derselbe diese nicht anzeigen will, soll mit der peinlichen Frage gegen ihn verfahren werden. Auf einen in flagranti ertappten Wild-Dieb soll, wenn er auf dreimaliges Anrufen nicht stehet, sondern entfliehet, von den königl. Forstbeamten Feuer gegeben werden dürfen, ohne daß diesen eine Verantwortlichkeit aus der Verwundung oder Tödtung des Wild-Diebes erwachsen kann. Gegen die demungeachtet entkommene Wild-Diebe oder deren Mitschuldige soll dennoch der Prozeß formiret, dieselbe *edictaliter* citirt und, im Richterscheinungsfalle, die Zeugen *in contumaciam* wider sie abgehört, ein Urtheil gefällt und dasselbe an den Gränzen in *effigie* wider sie vollzogen werden. Die Unterthanen sind verpflichtet, einen dergleichen entdeckten Wild-Dieb mit gesamnter Hand zur gefänglichen Haft zu bringen, wofür ihnen jedesmahl eine Belohnung von 10 Rthlr. gezahlet werden soll; eine gleiche Prämie soll derjenige erhalten, welcher einen Wild-Dieb anzeigt und zur gefänglichen Haft befördert.

Die in der kleinen Jagd vorkommenden Frevel sollen, nach der clevischen Waldordnung, streng bestraft, und die verwirkten Geldbußen ohne Nachsicht beigetrieben werden. (Publicirt durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 22. October 1723.)

957. Cleve den 4. October 1723.

Königl. Regierung.

Nachdem ein Evangelisch = Lutherisches Ministerium des Herzogthums Cleve unter dem 4. dieses allerunterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt beym jüngsten dieses lauffenden 1723 Jahre gehaltenem Synodo desto besseren Ordnung und so viel mehrerer Erbauung halber resolviret, und beschloffen seye, daß das in einigen Gemeinden noch im übeln Gebrauch gebliebenes unordentliches Beichten, so hauffenweis vor und nach geschähe, auch wohl einige Gemeinsglieder sich, wo zwei Prediger stünden, zu dem ein oder andern Predigern gewöhnlich zur Beichte hinverfügten, hinführo abgestellet, und Statt dessen, gleich bei andern Gemeinen hiesigen Landes üblich des Tages vorher eine Vorbereitungs predigt, so dann darauf eine generale Beichte, wo zwei Prediger seyn per turnum gehalten werden möchte, demehr weil auch solche Trouppes sich des Vormittages besonders an hohen Fest-Tagen, Kurz vor der predigt unter Währenden Gesang zur Beichte einfunden, zu welcher Zeit der Prediger bald auf die Cancell gehen, und sich also mit der beichthaltung sehr praecipitiren und defatigiren müste, Welches doch mit aller guten Ordnung und Erbauung streitig wär; überdem auch daraus wegen der beichtpfennige Mißhelligkeiten zwischen Predigere man nigmahl, wo zwei an einem orte, und factiones zwischen Gemein = Gliedern wie vorgedacht entstünden, indem theils dem einen, theils dem andern predigern die meiste Beichtpfennige zuzufügen bestließen wären, daher dan und weiln Unser Intention dahin gienge, auch schon lengstens bekannt gemacht wære, daß von der Zeit an zwischen zweyen Predigern, so hernach zu einer Gemeinde beruffen, eine durchgehende paritaet in accidentalibus mittels Zusammenschlagung und gleicher Durchtheilung derselben gehalten, und dabey kein unterschied gemacht, auch die predigten jederzeit so wohl in regard der hohen Fest als Son- und gemeinen fest-tagen alternative beobachtet werden sollten, wie zu

Schermbeck und anders wo mehr schon länger als vor jahresfrist eingeführet wäre, so hätten sie sich auch in Synodo nach solcher heilsahmen Verordnung allerunterthänigst gerichtet, und ungerne vernommen, wen bei einer oder andern Gemeinde sich straffbahre oppositiones verspühren lassen; Damit aber alle Widersezung und unordnung gesteuert, hingegen was heylsam und erbaulich überall befördert werde, uns allerunterthänigst imploriret, Wir mögten Allergnädigst geruhen hierauf die zureichliche Verfügung ergehen zu lassen, damit keine von denen Evangelisch = Lutherischen Predigern und Gemeinden hiesigen Clevischen Landes unternehmen dörrften, denen sub Nro. 1 und 2 beiliegenden Synodal-schlüssen sich einigergestalt zu wiedersehen, sondern alle angehalten werden solchen schlüssen sich ihres Orts allerdings zu conformiren. (Letztere fehlen.)

Alß haben Wir diesem petito in höchsten Gnaden deferiret und befehlen allen Unjern im Herzogthum Cleve sich befindenden Evangelisch = Lutherischen Predigern und Gemeinden sich darnach allergehorsambst zu achten, und zu jedersmans Wissenschaft diese Unsere Allergnädigste Confirmation von denen Canzeln abzukündigen.

958. Cleve den 4. October 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation, eines königl. zu Berlin am 6. v. M. erlassenen Patentes, wodurch bestimmt wird, daß die bei den Handwerkern bisher üblich gewesenenen kostbaren Meisterstücke nicht mehr, sondern nur solche verfertigt werden dürfen, welche Kaufmannsgut sind und wozu sich Abnehmer finden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 67.)

959. Cleve den 3. November 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. October c. a. erlassenen allgemeinen Patentes, wodurch denjenigen, welche Mordbrenner und Brandstifter entdecken und die Veranlassung zu ihrer Verhaftung geben, eine Prämie von 100 Reichsthaler nebst Verschweigung ihres Namens zugesichert wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 54.)

960. Cleve den 25. November 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Frucht-Dreschen bei Licht und das Tabackrauchen während desselben wird, Ersteres bei 10 Goldgulden Strafe, Letzteres bei Strafe gefänglicher Haft verboten.

961. Cleve den 1. Dezember 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Vorbauungsmittel gegen die herrschende weiße und rothe Ruhrkrankheit, werden den Unterthanen Verhaltensregeln gegeben, und gleichzeitig der tägliche Genuß einer Kummel-Saamen-Abkochung und einer mäßigen Dosis gepulverter Cortex Chacarillae empfohlen.

962. Cleve den 14. Dezember 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Dezember c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die unterm 12. April 1712 (N. 652 d. S.) ergangenen Strafbestimmungen wegen der Einführung, der Verbreitung und des Gebrauches fremder, von der königl. Societät der Wissenschaften nicht gestempelter, Kalender wörtlich erneuert werden. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 161.)

963. Berlin den 7. Januar 1724.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Das in den cleve-märkischen Städten seither stattgefundenene Vorgen der Accise-Gefälle darf nicht ferner geschehen, sondern müssen die tarifmäßigen Geld-Sätze von den Steuerpflichtigen baar entrichtet, und die in den Thoren über Accisbare Stücke empfangenen Zettel, sammt der Accise, längstens vor Ablauf dreier Tage, bei Strafe doppelter Erlegung und executiver Beitreibung, bei den Accise-Comptoirs abgeliefert werden.

Bemerk. Die baare Erhebung der Accise-Gefälle ist durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 21. Juli 1734 wiederholt befohlen worden.

964. Cleve den 10. Januar 1724.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 10. Januar c. a. erlassenen Edictes, wonach die in der Monarchie sich befindenden unvergleiterten Juden sofort auf einmal aus dem Lande verwiesen werden sollen, und wodurch genau zu beachtende Maßregeln, gegen deren künftiges Wiedereinschleichen, vorgeschrieben werden. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 44.)

965. Cleve den 3. Februar 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wenn, zufolge des §. 15. des Steuer-Reglements de 1687 (Nro. 399 d. G.), steuerbare Güter ferner für die Schatzung dem Amte zur Benutzung übergeben werden, so müssen nicht nur die Bau- und Weide-Ländereien, sondern auch das Holzgewachs samt allen zu solchen Gütern gehörigen Pertinenzien überwiesen, und von den Lokal-Empfängern unter Aufsicht des Beamten verwaltet, davon richtige Rechnung geführt, das Steuer-Contingent berichtet und der etwaige Ueberschuß dem Eigenthümer ausgezahlt werden. Letzerem stehet es übrigens frei, das Gut gegen Erstattung aller angewendeten Meliorations- u. a. Kosten, wieder an sich zu nehmen.

966. Cleve den 17. Februar 1724.

Königl. Regierung.

Die mit dem Bildniß, dem Wappen und der Namens-Umschrift des jetzt regierenden Königs von Frankreich und mit der Jahrzahl 1718 versehenen ganzen und halben Franz-Thaler, welche gegen die alten Franz-Thaler um $\frac{1}{8}$ Loth zu leicht sind, dürfen bei den königl. Cassen nicht empfangen werden.

967. Berlin den 22. Februar 1724.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Wir haben Euch hiedurch Unsere Willens-Meinung be-
fandt machen wollen, wie es hinführo in Unseren Clev- und
Marckischen Landen mit publicirung Unserer emanirenden
Edicte, Patente, und übriger zu jedermans Wissenschaft zu
bringenden Verordnungen zu halten, damit die, bey derglei-
chen Publicationen bisher angemerkte, und sonderlich zu
Aufhalt und Verzögerung des ordentlichen Gottes-Dienstes
in den Kirchen gereichenden Inconvenienzien, gehörig ver-
mieden, und abgestellt werden können; Es sollen demnach

1. Keine andere Edicte, Patente und Verordnungen
von den Sanzeln abgelesen, und publiciret werden, als die-
jenige, auff deren Contravention eine Lebens-Straffe ge-
setzet ist, imgleichen die, so Kirchen-Sachen, und was dem
abhängig, concerniren;

2. Die Publicirung Unsers geschärfften Desertions-Edicts,
imgleichen des letzteren Edicts, so Wir wegen Be-straffung
des Kinder-Mordts ergehen lassen, wie auch der
übrigen, so von gleichem Inhalt und Materie sind, oder
Lebens-Straffe gegen die, so dawieder handeln mögten, mit
sich führen, muß von den Sanzeln, so oft und vielfältig,
als es gleich anfänglich bey derselben Publication verord-
net worden, oder fürs künftige befohlen werden mögte, wie-
derhohlet, und dabey den Zuhörern Mann und Weib, Jung
und Alt, wohl und nachdrücklich eingeschärfset werden, was
sie, dem Edict gemäß, thun oder lassen sollen, auch was
der, so dawieder handelt, vor Bestraffung zu erwarten habe,
damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne,
oder aus Unwissenheit in Schaden oder Unglück gerathen
möge;

3. Die Justiz- und Policey-Edicta, imgleichen alle
übrige, welche nicht von obbeschriebener Gattung sind, sollen
nicht von den Sanzeln, sondern auff andere Weise publici-
ret werden, und überlassen Wir Euch schlechterdings, den
Modum wie, und durch was vor Mittel, an jedem Orte,
die Publicationes von dergleichen Edicten und Verordnun-gen
am füglichsten ins Werk zu setzen, wann nur dabey
auff eine solche Arth verfahren wird, daß die zu publici-
rende Verordnungen, zu jedermans Wissenschaft ohnfehlbar
gelangen können, zu welchem Ende dan dieselbe, in specie
auff dem platten Laude, und in den Dörffern, nicht nur

an den Kirch, Thüren, auch in den Schulken Gerichten und Krügen, öffentlich affigiret, sondern auch das erstemahl, oder so öftt es erfordert und befohlen wird, durch die Küster und Schulmeister, und zwar bey Sommer-Tagen, und gutem Wetter, auff den Kirchhöfen, des Winters und bey regnimtem Wetter aber in der Kirche, von Wort zu Wort verlesen werden müssen;

4. Wann gleich künfftig in einem Edict, oder Verordnung, derselben Publication von den Canzeln anbefohlen würde, das Edict oder Verordnung wäre aber nicht von der Gattung derjenigen, deren publicirung von den Canzeln in obstehenden 1. und 2. Articul ausdrücklich befohlen ist: So muß mit derselben Publication von den Canzeln dennoch nicht verfahren, sondern es damit also eingerichtet werden, wie es mit anderen dergleichen Edicten und Verordnungen gehalten zu werden pfelet, und bishero gehalten worden;

5. In den Fällen, da ein Edict oder Verordnung von den Canzeln publiciret werden muß, hat der Prediger jeden Orts, wann nicht Gefahr auff den Verzug hasset, oder Unfer Höchstes Interesse eine größere Beschleunigung erfordert, am negsten Sonn- oder Feit-Tage vor der würcklichen Publication der Gemeinde anzukündigen, daß an dem folgenden Sonntage ein Königlich Edict, diese oder jene Sache betreffend, von der Canzel verlesen, und publiciret werden solte, zu welchem Ende die Gemeinde sich behörig einzufinden hätte, damit sie es geziemend anhören, und folgendts sich allerunterthänigst darnach achten könte;

6. Wann aber die Publication nicht von den Canzeln geschiehet, sondern durch zusammen Beruffung der Bürgerschaft auff denen Rathhäuseren, Affigirung an den Stadt-Thoren, Kirchthüren und Rathhäuseren, oder auff dem Lande, an den Schencken und Bier-Krügen;

So muß bey jeglicher Gemeinde sowohl in den Städten, als auff dem platten Lande, der Prediger, ehe Er von der Canzel gehet, verkündigen, daß ein Edict, diese oder jene Materie concernirend, von Uns emaniret, und zu publiciren befohlen wäre, welches die Gemeinde an den Orten, woselbst es affigiret worden, und die der Prediger der Gemeine benennen muß, zu finden, sich daraus zu informiren, und allerunterthänigst darnach zu achten hätte:

Wosern auch befohlen wird, daß ein Edict in den Dörfern, durch den Küster jeden Orts, der Gemeinde vorgelesen werden soll: So muß solches derselben vorher durch den Prediger von der Kanzel ebenmäßig bekandt gemacht werden, damit die Leute besammen bleiben, der Publication beywohnen, und genau darauff acht haben können:

Nach welchen allen Ihr dann die Publicationen der Edicte, Patente und Verordnungen fürs künfftige werdet einzurichten haben. (Conf. Myl. Th. I, Abth. I, Nro. 113.)

968. Cleve den 23. Februar 1724.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 23. Februar c. a. erlassenen Edictes, wodurch die Aufkaufung des Goldes und Silbers im Inlande und dessen Ausführung jedem aufs Strengste wiederholt verboten wird. Jeder wird verpflichtet, sein zu veräußerndes Gold und Silber an die königl. Münzen zu verkauffen, und nur den Gold- und Silberschmieden ist es gestattet, ihren Bedarf an Gold und Silber im Inlande anzukaufen. Der Handel mit dem erweißlich im Auslande angekauften Gold und Silber bleibt frei und unbeschränkt. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 106.)

969. Cleve den 28. Februar 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 28. Februar c. a. erlassenen erneuerten Edictes, wodurch die Bloquirung der mit der Vieh-Seuche behafteten Dörfer befohlen, sodann auch den Landrathen Anweisung ertheilt wird, wie sie sich in solchen Fällen zu verhalten haben. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 25.)

970. Cleve den 2. März 1724.

Königl. Regierung.

Da es den evangelischen Unterthanen anderer, der katholischen Religion zugethaner, Reichs-Stäude, nicht ge-

stattet wird, das bevorstehende Osterfest anders, als am 16. April mit den römisch-katholischen Unterthanen zu feiern, so soll gedachtes Fest in den hiesigen Landen nach der genauen und bessern Zeitrechnung von allen christlichen Confessionen am 9. April gleichzeitig gefeiert werden.

971. Cleve den 17. März 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem herrschenden Fruchtmangel soll den bedürftigen Bewohnern von Cleve und Mark aus dem Magazin zu Wesel ein Vorschuß von 600 Malter Roggen, bis nach der diesjährigen Erndte und gegen Wiedererstattung in Natura, mit 1 Scheffel Aufmaß für 6 Malter, geleistet werden, und werden die Lokalbehörden zur Nachweise des örtlichen Bedarfs aufgefördert.

972. Cleve den 25. März 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da an mehreren Orten Hunde und Katzen durch den Genuß verdorbenen, gesalzenen und geräucherten Fleisches, vornehmlich von Speck und Schinken, rasend geworden sind und Menschen und Vieh angefallen haben, so sollen die Beamten durch eine Hausvisitation das vorhandene verdorbene Fleisch ermitteln und dessen tiefe Verscharrung verfügen, zugleich aber auch verbieten, daß dasselbe den Hausthieren zur Nahrung gegeben, oder in fließende oder andere Wasser geworfen werde.

973. Cleve den 31. Mai 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Ermittlung der in den landesherrlichen Schlüßereien und Rentereien noch vorhandenen, verdunkelten Posten wird bestimmt, daß derjenige Inhaber eines verdunkelten Domainen-Stückes, welcher solches binnen 6 Wochen selbst anzeigt, einen völligen Nachlaß der seither verschwiegenen Zinsen u. erhalten soll, daß aber die mit dieser Anzeige

rückhaftenden Debitoren, bei späterer Ausfindung dergleichen verdunkelter Posten, den ganzen Rückstand, halb zu Gunsten des Entdeckers und halb zum Vortheil der Landrente, entrichten sollen.

974. Cleve den 5. Juni 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Amts-Hauptleute oder Drossen, welche „weder mit der Oekonomie noch mit der Justiz in den Aemtern etwas zu thun haben, sondern nur allein ihren geordneten Gehalt der 500 Rthlr. ziehen sollen“, sollen und können künftig, wenn ihre anderwärtige Verrichtungen es zulassen, die Kirchen-, Schul-, Kloster-, Hospital- u. a. dergleichen Rechnungen von milden Stiftungen, nach wie vor noch ferner mit abnehmen.

Bemerk. Unterm 9. Febr. 1731 hat die obige Behörde, zufolge einer königl. speciellen Erklärung verordnet, daß die cleve-märkischen Drossen und Drossenamts-Verwalter sich in nichts, es habe Namen wie es wolle, es seien Amts-Sachen oder andere das Amt concernirende Verrichtungen, einmischen, sondern sich lediglich mit der ihnen vermachten Besoldung, und mit den Wohnungen in den Amtshäusern, wo sie ihnen beigelegt sind, begnügen sollen.

975. Cleve den 14. September 1724.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung, soll bei dem Absterben eines vergleiteten Juden dessen Schutzpatent für keinen andern Juden ausgefertigt, sondern supprimirt werden; indem die in den königl. Landen befindlichen Juden nach und nach daraus weggeschafft werden sollen.

976. Cleve den 2. October 1724.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Patentes, wodurch in Cleve und Mark, so wie in

den angrenzenden Provinzen, folgende Scheidemünzen gänzlich verrufen werden:

1. die Basen,
2. die einfachen und dreifachen Petermännchen,
3. die münsterschen und andere fremde halbe gute Groschen oder Sechspfennig = Stücke,
4. die Weißpfennige,
5. die oberländischen Albus und
6. alle zwei und ein gute Groschen = Stücke, welche nicht in den westphälischen, ober- und niedersächsischen Kreisen, oder in den churfürstlichen Münzen geschlagen worden sind.

977. Berlin den 5. October 1724.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Die fremden und einländischen Schiffer, welche die cleve- und märkischen Ströme befahren, dürfen künftig keine Waaren irgend einer Gattung anderswo, als an Städten und Orten, wo die Accise eingeführt ist, aussetzen und verlosen. Solche Waaren dürfen auch nicht eher von den Ufern der Ströme weg und in die accisbaren Städte und Orte gebracht werden, bis daß ein Accise = Aufseher oder Cassen-Beamter hinzugerufen worden ist, welcher von den ausgelegten Gegenständen Notiz genommen und diese dem Accise = Comptoir, Behufs der Einforderung der gesetzlichen Accise, mitgetheilt hat. Auf der Contravention dieser Vorschrift haftet die Confiskation der Waaren und Schiffe. (Publicirt durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 13. ej. m.)

978. Cleve den 19. October 1724.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Verordnung, darf künftig kein Candidat zur Stelle eines Land- oder Stadt-Physikus in Vorschlag gebracht oder angeordnet, desgleichen auch keinem Arzte, Operateur, Wundarzt und Apotheker die Praxis in den königl. Landen gestattet werden, der nicht ein Attest des in der königl. Residenz bestellten Medizinal-Collegiums besitzt, daß er geprüft worden, und auf dem königl. anatomischen Theater einen anatomischen Cursus durchgegangen sey. (Conf. Wpl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 28.)

979. Cleve den 3. November 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Viehhandels sollen im Herzogthum Cleve östlich und westlich des Rheines künftighin die nachstehend aufgeführten, erhöheten Licent-Gefälle von dem ein- durch- und ausgeführt werdenden Vieh erhoben werden, nämlich:

1. vom einkommenden, durch- und ausgehenden Vieh, und zwar:

von Koppelpferden	40	Stbr.	clevisch.
von Fähs, Füllen u. einzelnen Pferden	20	—	—
von Füllen, die noch kein Jahr alt sind	10	—	—
von mageren Ochsen und Kühen	7½	—	—
von Schafen, Hammeln, säugenden Kälbern, Ziegen oder Schweinen, sowohl von fetten als mageren	2	—	—
von Poggen und Lämmern			4 Deut.

2. Vom einkommenden fetten fremden, im Clevischen nicht fett geweideten oder gemästeten Vieh, so im Clevischen consumiret werden soll, es seyen Ochsen oder Kühe 10 Rthlr.

3. Vom ausgehenden im Clevischen fett geweideten oder gemästeten Vieh, wenn es an Fremde im Clevischen nicht Wohnende verlobt oder bereits verkauft ist, der hundertste Pfennig des Werthes.

4. Von durchgehenden fetten Ochsen und Kühen, so im Auslande geweidet sind, der fünfzigste Pfennig des Werthes.

Bemerk. Erneuert sub dato Cleve den 25. Sept. 1725.

980. Cleve den 5. Dezember 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. October c. a. erlassenen Edictes, wonach kein Wildpret, ohne glaubwürdiges Jagd-Zeugniß eines Jagdberechtigten oder Forstbeamten, in eine Stadt eingeführt werden darf. (Conf. Wpl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Kro. 119.)

981. Cleve den 18. Dezember 1724.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die in jenem vom 5. April v. J. (s. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 47.) enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, wegen Auffpürung, Verfolgung und Verhaftung der Zigeuner- und Diebes-Kotten, wegen Tödtung der sich widerlegenden Räuber, und wegen Ertheilung einer Prämie von 10 Rthlr. an den Entdecker solchen Gesindels, erneuert werden, und deren genaueste Beachtung um so mehr empfohlen wird, als die öffentliche Sicherheit, durch Mordbrenner und Brandstifter, in hohem Grade wiederholt gefährdet worden ist. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 55.)

982. Cleve den 28. Dezember 1724.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 25. September v. J. erlassenen, in allen königl. Provinzen, mit Ausschluß des Königreichs Preußen, zu beachtenden allgemeynen Wechselordnung, welche auf alle, zwei Monate nach der Publikation und künftig ausgestellte, Wechselbriefe angewendet, und strenge gehandhabt werden soll. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 43.)

983. Cleve den 12. Januar 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem wir gut gefunden von der Schffel-Maas, wie auch Ehle, Kanne und Gewicht wie solche nach Berlinischen Fuß mit der alten vorhin in hiesigem Lande üblich gewesen, auch in benachbarten Landen aunoeh gebräuchlichen Maas, Ehle und Gewicht gegen einander halten, eine Reductions-Tabelle ausrechnen lassen, damit einem jeden solche zur Nachricht dienen, und diejenigen, welche nach der alten einländisch oder auch ausländischen Maas entweder gewisse jährliche Gefälle zu liefern schuldig sind, oder sonsten mit Auswärtigen in Handlung stehen, so nach ihrer gewöhnlichen Maas sich reguliren wollen, sich darnach richten können, und der hiesige Buchdrucker Jacob de Bries selbige auf seine Ko-

sten gedruckt und verlegt hat, bei welchem ein Exemplar davon für 10 Stbr. zu bekommen ist;

Als haben wir Euch solches hierdurch notificiren wollen, mit allergnädigstem Befehl, davon jedermanniglich Nachricht zu geben, auf daß ein jeder der sothane Tabelle verlangt, sich ein oder mehrere Exemplarien verschreiben könne ic.

In

Beamte, Magisträte und
Jurisdiktions-Richter.

R e d u c t i o

der Korn-Maas im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, wie auch angränzenden Provinzien, in die neue berlinische Korn-Maas: In gleichen vollständige Nachricht von der nassen Maas, Ellen und Gewicht.

A. Nachricht von der Korn-Maas:

1 Malter hält 4 Scheffel, 1 Scheffel hält 4 Spint, 1 Spint hält $11\frac{3}{4}$ Kannen, 1 Kanne hält 16 Maßger.

Allgem. Bemerkungen. Da es hier nur darauf ankommen kann, das Verhältniß der örtlichen Korn-Maas zu dem Berliner Fruchtmaas nachzuweisen, so folgt hier die Angabe desselben mit Weglassung der kaum raubenden Tabellen.

Bei der nachstehenden Nachweise der Fruchtmaas-Verhältnisse ist zu beachten, daß die durchschossen gedruckten Namen der Städte und Orte diejenigen sind, welche in den 1725 promulgirten Reductions-Tabellen abgedruckt sind, daß aber die übrigen Angaben von Orten, und die überall als Bemerkungen beigefugten Maas-Verhältnisse aus den, in den Acten der kön. Kriegs- und Domainen-Kammer vorgefundenen, Berichten der Lokal-Beamten aus den Jahren 1714, 1716, 1717, 1723 und 1724, extrahirt und nachgetragen worden sind.

1. Das alte Maas der Stadt Cleve, der Stadt und des Amtes Cranenburg, der Städte und Orte Griethausen, Camen, Lünnen, Buddenberg, Halt, Duffelwarth, Kecken, Bimmen, Duffelt, Huisberden und des Amtes Cleve und Cleverhamm, welche in Beziehung auf ihre Größe unter sich völlig gleich stehen, und wovon $17\frac{1}{2}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maas wie 69 zu 56.

2. Das alte Maaß der Stadt und des Amtes Wesel, der Städte und Orte Soln, Buderich, Rees, Emmerich, Schermbeck, Kanten, Sonsbeck, Isselburg, Grieth, Crudenburg, Haltern, Gattrop, Brünen, Hamminkeln, Millingen, Hurl, Groin, Westerbruch, Boerde, Kervenheim, des Amtes Buderich, und der Städte und Orte Wallach, Sonsfeld, Boeklar, Bislich, Haffen, Mehr, Hünre, Niedermörnter, Borth, Ringelberg, Winmenthal und Wehl, welche unter sich ganz gleich stehen, und wovon 20 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 10 zu 7.

Bem. 1 Malter zu Rheinberg ist gleich $4\frac{1}{2}$ Scheffel zu Wesel

1	"	"	Borken	"	"	3	"	"	"
1	"	"	Dorsten	"	"	6	"	"	"
1	"	"	Rees	"	"	1 Mtr.	1 Sp.	zu Calcar.	
5	Scheffel	"	Rees	"	"	1 Mtr.		Castris.	
1	"	"	Wesel	"	"	28	Kannen	Weselsch	
1	"	"	Kanten	"	"	28	"	"	

3. Das alte Maaß der Stadt und des Amtes Uedem, der Städte und Orte Kervenheim, Gennep und Meyen, welche unter sich gleich stehen, und wovon $21\frac{1}{2}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 85 zu 56.

Bemerkt. Zu Gennep theilt sich das Malter in 4 Scheffel, ein Scheffel in 2 Faß oder 4 Spint und 1 Spint in 7 Quart.

Ein Malter zu Cleve ist gleich mit 1 Malter $3\frac{1}{2}$ Spint Gennep'schen Maaßes, ein Uffelt'sch Malter ist $16\frac{1}{2}$ Quart kleiner als ein Malter zu Gennep; Uffelt hat Graeff'sche Maaß, wovon $1\frac{1}{2}$ Scheffel und 2 Berliner Kannen gleich sind mit 1 Berl. Scheffel.

4. Das alte Maaß der Städte und Orte, Calcar, Sevensar, Kervendouck, Kervenheim, Appeldorn und Uedem, die unter sich gleich stehen, und wovon $21\frac{1}{2}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 43 zu 28.

Bem. Ein Scheffel zu Calcar hält 27 dortige Kannen.
 Ein Malter = Bissel = 1 Mtr. 1 Spint zu Calcar.
 Ein " " Cleve = 1 = 1 Scheffel zu "

5. Das alte Maaß der Städte und Orte Duisburg, Ruhrort, Beck und Meiderich, wovon $16\frac{1}{2}$ Malter

auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 33 zu 28.

6. Das alte Maaß der Stadt Goch und der Jurisdictionen Kessel und Beeze, wovon $19\frac{1}{2}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 37 zu 28.

Bemerk. Das ältere Maaß zu Goch ist dem Calcarschen gleich, das Neucre dagegen $1\frac{1}{2}$ Spint größer als letzteres.

7. Das alte Maaß der Städte und Orte, Orsoy, Dinslaken und Stertrade, wovon $16\frac{1}{4}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 65 zu 56.

Bemerk. Das Malter zu Orsoy theilt sich in 4 Scheffel, jeder Scheffel in 4 Spint und jedes Spint in 9 Quart. $3\text{ M. z. Orsoy} = 4\text{ Mtr. zu Calcar.}$

$1 \text{ " " " } = 1 \text{ " } 1 \text{ Schff. } 1 \text{ Sp. } 2\frac{1}{2} \text{ Qt. zu Calcar.}$
 $5 \text{ " " " } = 6 \text{ " Hof- und Futter-Maaß.}$

8. Das alte Maaß der Städte Hussen und Arnheim, wovon 22 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 11 zu 7.

9. Das alte Maaß der Stadt Holten — 17 Malter auf eine Last gehend — verhält sich zum Berliner Maaß wie 17 zu 14.

Bemerk. 1 Mtr. 2 Kannen Burgmaaß = 3 Berl. Scheffel.

10. Das alte Maaß der Stadt Hamm, wovon $12\frac{1}{2}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 25 zu 28.

Bemerk. Das Malter zu Hamm theilt sich in 4 Scheffel, der Scheffel in 2 Viertel und das Viertel in 14 Becher; $4 \text{ Malter zu Hamm} = 5 \text{ Malter zu Unna.}$

11. Das alte Maaß der Stadt Unna, wovon 15 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 15 zu 14.

Bemerk. 4 Malter zu Unna sind gleich mit 5 köln. Malter oder Hofmaaß und mit 3 Malter zu Altena, letztere Stadt hat Haus- und Druck-Maaß, (1 Scheffel) Hausmaaß = 53 Kannen 4 Maßsch. Berl. Maaß.

Im Amte Altena hat fast jedes Kirchspiel ein von der Stadt Altena verschiedenes Scheffelmaaß. Zu Mi-

tena und Neuenrade theilt sich das Malter in 4 Scheffel, der Scheffel in 4 Viertel, das Viertel in 2 Faß und jedes Faß in 3 Becher.

Das Maas zu Wiblingwerth und Kelleraamt ist jenem der Stadt Altena gleich.

1 Schffl. in d. Stadt Hoerde hält 33 Kan. $14\frac{1}{2}$ Msch. Berl.
1 " " " Schwerte " 37 " Berl.

Das Ober-Amt Schwerte richtet sich in der Maas nach der Stadt Schwerte, das Nieder-Amt Schwerte hingegen nach Westhoven, dessen Scheffel 38 Kannen Berl. hält.

Das Kornmaas zu Hoerde und zu Dortmund ist $1\frac{1}{2}$ Viertel kleiner als jenes zu Unna; der Dortmund'sche Scheffel hält 20 Becher, der Berl. aber 28 Becher.

Zu Mengede und in der Freiheit Castrop ist Dortmund's Maas und enthält der Scheffel 33 Berl. Kannen.

12. Das alte Maas der Städte und Orte Hattingen, Bochum, Stiepel, Eickel, Bollmarstein, Bruch, Blansenstein, Horst, Langendreer, Strünkebe und Herbede, wovon 16 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maas wie 8 zu 7.

Bem. 7 Mltr. Bochum'sches M. = 8 Mltr. Dortmund'sch.

$3\frac{1}{2}$ Scheff. " " = 1 "

1 Mltr. Hatting'sches " = 17 Viertel Neustädtisch M.;
in letzterem Orte theilt sich das Malter in 4 Scheffel, der Scheffel in 4 Viertel und das Viertel in 6 Quart.

13. Das alte Maas der Stadt Soest, wovon 48 Müdden (= 4 Malter) auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maas wie 2 zu 7.

Bemerk. Das Malter zu Soest theilt sich in 12 Müdden, die Müdde in 2 Scheffel, der Scheffel in 2 Viertel, das Viertel in 8 Becher, deren jeder mit 1 Quart Ebluisch gleich stehet.

Ein Malter zu Lippstadt theilt sich in 24 Scheffel und ist gleich mit 4 Malter Berl. Maas.

14. Das Korn-Maas der Stadt Nimwegen, welches zu Mook und Lobith üblich ist, und wovon 18 Malter

eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 9 zu 7.

15. Das Korn-Maaß der Stadt Geldern, wovon 21 Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 3 zu 2.

Bemerk. Das Malter zu Geldern theilt sich in 4 Faß und jedes Faß in 4 Spint, Streichmaaß.

16. Das Korn-Maaß der Stadt Venlo, welches auch in der Stadt Strahlen und an einigen Orten im Amte Kessel üblich, und der Kurmond'schen Weizen-Maaß fast gleich ist, und wovon $18\frac{2}{3}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 4 zu 3.

Bemerk. Zu Venlo ist Hauf-Maaß gebräuchlich, und theilt sich das Malter in 3 Sümmer, jedes Sümmer in 2 Faß und jedes Faß in 4 Spint.

17. Das alte Maaß in der Herrlichkeit Venray (Wetter), wovon $19\frac{1}{4}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 11 zu 8.

Bemerk. Das Malter zu Venray theilt sich in 6 Faß und jedes Faß in 4 Spint.

18. a) Das Weizen-Maaß der Stadt Kuremond, wovon $18\frac{1}{2}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 451 zu 336.

b) Das Roggen-Maaß der Stadt Kuremond, wovon $19\frac{2}{3}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 59 zu 42.

c) Das Rauch-Maaß der Stadt Kuremond, womit Gerste, Hafer, Speltz und Buchweizen gemessen wird, und wovon $18\frac{2}{3}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 147 zu 112.

Bemerk. Das Malter zu Kuremond theilt sich in 6 Faß, jedes Faß in 4 Koppen oder Spint und jede Koppe in 4 Kannen.

19. Das alte Hauf-Maaß zu Lobberich im Amte Kriefenbeck, wovon $15\frac{2}{3}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 123 zu 112.

Bemerk. Das Malter Hauf-Maaß zu Lobberich theilt sich in 6 Faß und jedes Faß in 4 Spint.

Alphabetisches Register der vorbenannten
Orte mit Hinweisung auf die Nummern der
betreffenden Paragraphen.

Altena	11	Griethausen	1	Nimmwegen	14
Appelborn	4	Groin	2	Drsoy	7
Arnheim	8	Haffen	2	Rees	2
Beeck	5	Halbern	2	Rheinberg	2
Bimmen	1	Halt	1	Ringelberg	2
Bislich	2	Hamm	10	Ruhrort	5
Blankenstern	12	Hamminkeln	2	Ruremond	18
Bodum	12	Hattingen	12	SchermbecK	2
Boeslar	2	Herbede	12	Schwerte	11
Borken	2	Heyen	3	Sevenar	4
Borth	2	Hoerde	11	Soest	13
Bruch	12	Holten	9	Sonsbeck	2
Bruenen	2	Horst	12	Sonsfeld	2
Buddenberg	1	Huenre	2	Sterkrade	7
Büderich	2	Huißberden	1	Stiepel	12
Calcar	4	Huißen	8	Strahlen	16
Camen	1	Hurl	2	Strünkebe	12
Castrop	11	Ißelburg	2	Uedem	3 u. 4
Cleve	1 u. 4	Kecken	1	Uffelt	3
Cleverhamm	1	Kelleramt	11	Unna	11
Esln	2	Kervendonk	4	Wenlo	16
Eranenburg	1	Kervenheim	2 3 4	Wenray	17
Erudenburg	2	Kesfel	6 u. 16	Woerde	2
Dinslacken	7	Kriekenbeck	19	Bollmarstein	12
Dortmund	11 u. 12	Langendreer	12	Wallach	2
Dorsten	2	Lippstadt	13	Weeze	6
Düffel	1	Lobberich	19	Wesl	2
Düffelwarth	1	Lobith	14	Wertherbruch	2
Duisburg	5	Lühnen	1	Wesel	2
Eickel	12	Mehr	2	Westhoven	11
Emmerich	2	Mengede	11	Wetter	17
Gatrop	2	Mennderich	5	Wibblingwerth	11
Gelbern	15	Millingen	2	Winnenthal	2
Gennep	3	Moock	14	Wissel	4
Goch	6	Niedermörmter	2	Xanten	2
Grieth	2	Neustadt	12		

B. Nachricht von der Elle, dem nassen Maas
und dem Gewicht.

1. Im Herzogthum Cleve und in der Graffschaft Mark, so
wie in den angrenzenden Provinzen, war die Brabandi-

sche und Cölnische Elle durchgehends üblich, das Verhältniß derselben zur Berlinischen Elle ist Folgendes.

33 Berl. Ellen = 32 Brab. Ellen.

22 " " = 25 Cöln. "

2. a) Im Clevischen wurde die Ohm alter Maas durchgehends in 112 alte Kannen getheilt, nach der jetzigen Berl. Maas hält eine Ohm $125\frac{1}{2}$ Berl. Kannen; die Berl. Kanne hält also $1\frac{1}{4}$ Maßchen, deren 16 eine Kanne ausmachen, weniger als die vorhin gebräuchliche Kanne.

b) In der Grafschaft Mark und den angrenzenden Provinzen ist durchgehends die Cölnische Kanne im Gebrauch gewesen, deren 108 eine Ohm ausmachen, da nun $125\frac{1}{2}$ Berl. Kannen auf eine Ohm gehen, so ist die Cölnische Kanne um $2\frac{1}{7}$ Maßchen größer als die Berl. Kanne.

Bemerk. Zufolge eines Acten-Auszuges ist die Geldern'sche Kanne um $\frac{1}{8}$ Berl. Kanne größer als die Berl. Kanne.

3. Im Cleve-Märkischen (Geldern'schen), Cölnischen und Nachbarlanden ist das alte Gewicht mit dem Berlinischen gewöhnlichen Krämergewicht vollkommen gleich; das Berl. Fleischgewicht ist aber um 10 pCt., und das Berl. Fischgewicht um 25 pCt. schwerer als das Berl. Krämergewicht.

984. Cleve den 1. März 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Rechnungen müssen genau nach dem im Jahre 1720 publicirten Muster angefertigt werden, und darf ins besondere der Name des Rechnungsführers in der Rubric, und dessen Unterschrift am Schluß der Rechnung, nicht fehlen. Zugleich werden die Beamten angewiesen, die Empfänger zur Ablage ihrer rückständigen Rechnungen anzuhalten.

985. Cleve den 2. März 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den wirklichen Mangel an Hauswirthen und Knechten, als Ursache der vielfach wüsth und uncultivirt liegenden Höfe, Kothen und Ländereien, werden die Beamten angewiesen, unter Zuziehung der Deputirten von Beerbten und Scheffen und der Schlüter und Rentmeister, nach genauer örtlicher Untersuchung zu berichten.

Erneuert sub dato Cleve den 20. September ej. a.

986. Cleve den 2. März 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Befreiungen von dem Wegegelde, welches die Städte, als ein Patrimonial-Gefälle, zur Unterhaltung der Brücken und Wege erheben, dürfen künftig nur denjenigen, welche specielle Privilegien deshalb besitzen, oder welche nach der Observanz von solchem Wegegeld befreiet sind, und den Eingefessenen in den Aemtern, die zur Reparaturung der Brücken, Straßen und Wege mit Hand- und Spann-Diensten verpflichtet sind, gestattet werden.

987. Cleve den 11. April 1725.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 11. April c. a. erlassenen Verordnung, daß in puncto Sodomiae, ohne einigen Unterschied, ob immissio semonis geschehen oder nicht, die Strafe des Feuers zuerkannt werden soll. (Conf. Wpl. Th. II, Abth. III, Nro 53.)

988. Cleve den 12. April 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, wie es, zur Schützung des Wildprets, besonders während der Sez- und Brütezeit, mit Festlegung und Knüppelung der Hunde gehalten

werden soll. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 122.)

989. Cleve den 12. April 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen geschärften Ordre, wegen Bestrafung der von Offizieren und Soldaten verübten Jagd-Frevel. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. I, Nro. 201.)

Bemerk. Die in obiger Beziehung erneuerte königl. Ordre vom 17. October 1726 (s. l. c. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 128) ist zu Cleve am 31. ej. m. publicirt worden.

990. Cleve den 16. Mai 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, bei der Feuer-Affekuranz-Gesellschaft, zur Summe von 10469 Rthlr. eingetragene Versicherungs-Werth der in der Stadt Mettenberg durch eine Feuers-Brunst eingekäscherten Gebäude, wird auf die märkischen Städte repartirt, und soll der Beitrag jeder Stadt, mittelst 24 Umlagen, nach Maßgabe der am 11. Dezember 1722 festgestellten Cataster, auf die nicht abgebrannten Einwohner vertheilt und prompt erhoben werden.

991. Cleve den 21. Juni 1725.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juni 1725 erlassenen Edictes, wodurch die Art der Verpflegung und Versorgung der wirklichen Armen, der wegen der Religion vertriebenen Einwanderer und der reisenden Handwercksburschen vorgeschrieben, die Strafe der muthwilligen Bettler und die Weise, wie sie zur Arbeit anzuhalten sind, bestimmt, und endlich befohlen wird, daß überhaupt keine Bettler geduldet werden dürfen. Die frühern Vorschriften wegen der Zigeuner, Gaudiebe, Beutelschneider und Bagabunden, desgleichen wegen der anzuordnenden Bettelvoigte, wegen

der unstatthafter Collecten und Bettelscheine, so wie wegen der Verpflegung elternloser Kinder, werden gleichzeitig erneuert. (Conf. Mysl. Th. I, Abth. II, Nro. 121.)

Erneuert durch ein am 8. Dezember 1750 publicirtes Edict, vom 28. April 1748, s. I. c. Cont. IV, pag. 42.

992. Cleve den 30. Juli 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation des nachstehenden, zur Regulirung des Reich-Schau-Besens im Clevischen, d. d. Berlin den 12. Juli c. a. erlassenen königl. Edictes.

1. Wollen Wir, daß, wann bey einer Schau an Teichen, Dämmen, Wasser-Leitungen, Schleussen, oder auch Kribs- und Wasser-Wercken etwas an Gelde erfordert wird, der Reich-Gref und Heim-Räthe sofort darüber an Unsere dortige Kriegs- und Domainen-Kammer berichten, ein richtiges Besteck dessen was dazu an Materialien und Arbeits-Lohn erfordert wird, einsenden, und anfragen sollen, ob sie die Geerbten und Interessenten versamlen, und die Mittel die Gelder aufzubringen mit ihnen überlegen sollen; ohne solche Anfrage aber sollen sie die Versamlungen nicht vor sich gehen lassen, vielweniger ohne Unsern expressen Consens, einige Gelder negotiiren.

2. Gedächtem Collegio soll frey stehen, erheischender Nothdurft nach, jemand auß ihrem Mittel zu deputiren, oder sonst einem Beamten zu committiren, der die Versamlung dirigiren, damit also alles desto genauer überleget, und allen unnöthigen Aufgaben vorgebeuget werde.

3. Die Versamlungen sollen den Geerbten wenigstens Acht Tage vorher durch einen Kirchen-Ruf bekannt gemacht werden.

4. Nachdem nun die Geerbten und Interessenten versamlet, und der Vortrag vom Commissario, oder wann dieser nicht gegenwärtig, durch Reich-Grefen, Heim-Räthen oder Deputirten geschehen, soll über alles ein deutlich Protocoll von dem Reich-Schreiber geführt werden.

5. Darin soll Vorerst das Quantum des erfordernten Bestecks, Zweitens die Interesse von den aufgenommenen Capitalien selbst, wann einige abzulegen wären, Drittens,

die Diaeton und Zehrungen, Viertens, extraordinaires ohne vermeidliche Ausgabe, so alle, so viel thuntlich zu specificiren seyn, und dann Fünftens die Gehälter oder Receptur-Gelder der Reichs-Grafen oder anderer Bedienten, jedoch alles, nachdem per majora dazu resolviret worden, verzeichnet, und die Summen auf halb gebrochen Papier aufgeworfen werden, damit dagegen apostolliret werden könne, gleich solches bey den Steuer-Außschlägen zu geschehen pfleget.

6. Solch Protocoll soll sofort, nachdem es von allen praesenten unterschrieben, dem Kriegs- und Domainen-Cammer-Collegio zur Ratificatio eingesandt, und was nicht ratificiret wird, sub poena quadrupli, nicht außgezahlet werden.

7. Was nun also ratificiret, muß gewöhnlicher massen auf die Morgen-Zahl repartiret werden, und hat der Receptor Macht, dieselbe von den Eigeneren executivè beyzutreiben, oder nöthigen Falls sich an den Grund zu erholen.

8. Es soll keiner ein Votum haben, der nicht wenigstens mit 4 Morgen geerbet ist, wer mehr hat, kann so wenig als die Magistrat- und Geistliche Corpora, mehr als ein Votum praetendiren.

9. Solches soll sowohl bey den Wahlen der Reichs-Grafen, Reich-Schreibern, Heim-Räthen und Deputirten, welche denen Geerbten in so weit es dem Herkommen gemäs verbleiben, statt haben.

10. Der Einnehmer soll wenigstens vor eines Jahrs Empfang hinlängliche Caution, womit Geerbte friedig seyn können, stellen.

11. Die Berechnung der Gelder soll nach Inhalt des darüber ratificirten Protocolls eingerichtet, und allemahl ad ratificandum zur Kriegs- und Domainen-Cammer in duplo eingesandt werden, und zwar praecise 6 Monate nach dem Verfall-Tag der außgeschlagenen Gelder.

12. In den Rechnungen sollen alle Posten specificè aufgeföhret, und unter gewisse Rubriquen gebracht, auch die Belege darnach eingerichtet werden, als beyhm Articul der Bestecker, ist erslich das Ward-Holz, hernach die Pfähle, dann das Wippen-Band, und was weiter erfordert wird, und endlich das Arbeits-Lohn zu berechnen, und dahin zu sehen, daß in einem Belege nicht Posten enthalten, so unter

verschiedenen Rubriquen gehören, und auf die Weise ist es mit den übrigen Articulen von Zinsen, Diaeten, Extraordinairen und Gehältern, zu halten, und gedachte Articul beym Schluß mittelst Aufwerfung der Haupt = Summen, in einer summarischen Recapitulation zu wiederholen.

Schließlich hat es bey der Reich = Ordnung Herzogs WILHELM von 1575, (Nro. 80 d. S.) und sonsten jedes Orts hergebrachten Reich = Ordnungen, und Land = Festen sein bewenden, in so weit solche durch diese Unsere Verordnung nicht aufgehoben.

993. Cleve den 7. August 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen = Kammer.

Für das zu Cleve neuerrichtete Provinzial = Medizinal = Collegium, soll von den Beamten eine Nachweise der jedes Ortes vorhandenen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Bader und Hebammen, mit Bemerkung, wo jeder Arzt studiret, und jeder Apotheker und Wundarzt seine Kunst erlernt hat, dergleichen, ob die Bader und Hebammen erfahrene Leute sind, und wie lange sie schon in praxi gestanden haben, an die Kriegs- und Domainen = Kammer eingesendet werden.

994. Cleve den 27. August 1725.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird eine Personal = Beschreibung (Stückbrief) von vierzehn der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Räuber und Diebe, welche von ihren zu Lippstadt verhafteten Complicen entdeckt worden sind, mitgetheilt, um auf dieselbe, bei Verhaftungen verdächtiger Individuen, zu rücksichtigen.

995. Cleve den 1. September 1725.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. August 1724 erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch, wegen Abkürzung der Inquisitions = Prozesse und wegen Abstellung verschiedener

Mißbräuche, den Justizbehörden ausführliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 49.)

996. Cleve den 13. September 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu Schwerte soll jährlich am 17. October und zu Iserlohn jährlich am 26. October und, wenn diese an Sonntagen eintreten, an den darauf folgenden Tagen ein Kram- und Vieh-Markt gehalten werden.

997. Cleve den 28. September 1725.

Königl. Regierung.

Die Dienstboten der vergleiteten Juden, wozu auch die Privatschullehrer und diejenigen Kinder vergleiteter Juden gehören, welche Knechte- und Mägde-Dienste leisten, müssen von Michaelis d. J. an, den vierten Theil ihres Lohnes als Schutzzeld jährlich erlegen. Da, wo der Liedlohn in Naturalien bestimmt ist, werden diese zu Geld angeschlagen, und muß jeder jüdische Dienstbote mit einem, diese Eigenschaft und seinen Lohn angehenden, Atteste seines jedesmaligen Brodherrn versehen werden. Für jede Verschweigung eines Dienstboten sollen 50 Rthlr., und für jeden zu wenig angegebene Reichsthaler Lohn, 6 Rthlr. Strafe erlegt, die verheimlichten Dienstboten aber, als unvergleitete Juden, des Landes verwiesen werden.

998. Cleve den 8. November 1725.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. Oct. c. a. erlassenen Edictes, wonach die im Lande fernere betroffenen wendenden über 18 Jahre alten Zigeuner, ohne Gnade zum Tode durch den Strang verurtheilt, ihre Kinder aber in die nächsten Waisens-, Zucht- oder Spinnhäuser gebracht werden sollen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 54.)

999. Cleve den 30. November 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Wärensführer dürfen künftig nicht mehr geduldet, sondern müssen im Betretungsfalle sofort über die Gränze gewiesen werden.

1000. Cleve den 15. Dezember 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Nachdem Seine königl. Majestät sub dato Berlin den 23. Augusti a. c. die revidirte neue Wehr-Zoll-Liste vor dem Herzogthum Cleve, nebst einer annectirten Instruction für die Collectores, höchst eigenhändig vollenzogen, durch den Druck befördern, und denen Collectoribus zustellen, mithin ihnen allergnädigst befehlen lassen, am nechst kommenden 1sten Januarii des 1726sten Jahres, den Wehr-Zoll darnach einzuhoben, und dem Inhalt der Instruction überall zu geleben, insonderheit aber nach denen in erwehnter Instruction enthaltenen Paragraphis 14. et 15to unter andern allergnädigst verordnet: Daß denen von Adel und andern, so denen Reichs-Constitutionibus gemäß, oder sonsten einige Zoll-Freyheiten haben, die ihnen eigenthümlich zustehende, und an Unfreye nicht verlobte oder verhandelte Güther, gegen Producirung eines von ihnen eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Scheines; Denen Clev- und Märckischen Bürgern auch Angeseffenen in Städten und Flecken aber, nur allein diejenige Waaren und Güthschaft Marck gewonnen und erworben, mithin in- und außserhalb Landes gefahren, oder gebracht und verkauffet, im gleichen alle die Kauffmannschafften, so außserhalb Landes gefauffet, und ins Clev- oder Märckische gebracht, auch darinn würcklich consumiret und debitiret werden, wann solche nicht in loco an andere und frembde Leuthe, welche dergleichen Freyheiten eigentllch nicht genießsen, bereits verkauffet oder versaget, mithin wegen des Pretii, sich schon verglichen haben, und auf solchem Fall die Waaren in die andere Hand gekommen, folglich res Commercii geworden, auf ein von dem Magistratu loci ertheiltes beglaubtes Attest, allemahl Zollfrey passiren sollen; Hingegen aber müssen gedachte Bürger für alle Güther, so sie außserhalb Landes einkauffen, und nur durch das Land von Cleve oder